This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Le 14.105

Harvard College Library

FROM THE

SUBSCRIPTION FUND

BEGUN IN 1858

EUMENIUS VON AUGUSTODUNUM

UND

DIE IHM ZUGESCHRIEBENEN REDEN.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER RÖMISCHEN LITTERATUR IN GALLIEN.

VON

SAMUEL BRANDT.

FREIBURG I. B. UND TÜBINGEN 1882
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

L e 14.105

1903

Subscription fund.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

§ 45

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

DER

SECHSUNDDREISSIGSTEN VERSAMMLUNG

DEUTSCHER PHILOLOGEN UND SCHULMÄNNER

IN

KARLSRUHE

EHRERBIETIGST GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

Die gallischen Panegyriken gehören zu denjenigen Gebieten der römischen Litteratur, an welche die wissenschaftliche Arbeit, namentlich in diesem Jahrhundert, nur selten herangetreten ist. Meist, so scheint es, nur als unerfreuliche Erscheinung einer Zeit, die selbst unerfreulich, angesehen, sind sie von den Philologen, denen sich anziehendere Partieen boten, wenig beachtet worden; mehr Aufmerksamkeit haben ihnen, als wichtigen Geschichtsquellen, die Historiker geschenkt. Indess erforderte diese sachliche Benutzung nicht eine allseitige und tiefer gehende Untersuchung der Reden, und anderseits, soweit dieselben in das culturgeschichtliche Bild der Zeiten Diocletians und Constantins, Julians und Theodosius' gehörten, bedurfte das historische und ästhetische Urtheil theils eine solche Untersuchung nicht, theils vermisste es sie nicht, zufrieden mit dem, was die philologische Behandlung der früheren Zeit gegeben hatte. Auch konnte der freiere Sinn unseres Jahrhunderts von diesen Verherrlichungen des beginnenden Byzantinismus, welche freilich in den vergangenen Jahrhunderten eifrige Verehrer und Bearbeiter gefunden hatten, sich nicht sehr angezogen fühlen. Und doch ist nicht selten, und zwar von berufener Seite darauf aufmerksam gemacht worden, wie wenig gerechtfertigt es ist, diese Reden sämmtlich als „Schmeicheladressen gallischer Städte", „Lobhudeleien" und mit ähnlichen Bezeichnungen als ganz verabscheuenswerth abzufertigen, und dass sie als litterarische Arbeiten keineswegs verächtlich sind, ist das Urtheil des geistvollen Darstellers der Zeit Constantins des Grossen. In vorliegender Arbeit haben wir versucht, einen kleinen Beitrag zur Kenntniss derselben zu geben.

Indem wir allgemeine Fragen, wie über die Entwickelung der panegyrischen Rede in der römischen Litteratur, namentlich auch in ihren Beziehungen zur griechischen Redekunst, über Umfang und Betrieb der classischen Studien in Gallien, über das stärkere Emporkommen der Rhetorik und besonders der panegyrischen Gattung gerade in diesem Lande und seit den letzten Decennien des dritten nachchristlichen Jahrhunderts zur Seite lassen, wenden wir uns sogleich zu der Frage, die wir zunächst herausgegriffen haben. Von der grossen Menge solcher Fest-, Lob- und Dankreden aus späterer Zeit, mit denen die laudes in Versen, die des Claudian, Merobaudes, Priscian, Corippus u. A. Hand in Hand gingen, sind uns ausser den anderweitig erhaltenen des Ausonius, Symmachus, Ennodius in der gemeinhin unter dem Namen Panegyrici veteres oder latini bekannten Sammlung elf Reden überliefert, den Panegyricus des Plinius nicht mitgerechnet, die älteste aus dem Jahre 289 an Maximian, die jüngste aus 389, genau hundert Jahre später, an Theodosius den Grossen gerichtet. Die auch sonst bekannten Verfasser der drei letzten sind urkundlich überliefert, von den beiden ersten, die man früher einem gemeinsamen Verfasser zuschrieb, darf wenigstens für die zweite der Namen des Verfassers festgehalten werden [1]). Von den in der Mitte liegenden sechs Reden lässt sich nur für eine, die nach Zählung der letzten Ausgabe [2]) vierte, und zwar aus der Rede selbst, der Verfasser mit Namen bestimmen. Es ist dies Eumenius von Augustodunum, unter Diocletian lebend. Während nun die frühesten Herausgeber über die Verfasser der anonym überlieferten Reden nicht mehr wissen wollten als die Handschriften, schrieb der um die Textkritik derselben so verdiente Livineius (1599) auf Grund gewisser Uebereinstimmungen auch die Reden V. VII. VIII Eumenius zu. Seine Versicherungen wurden für die ganze folgende Zeit massgebend. Auch der jüngere Arntzen, der in seiner Ausgabe

---

[1]) Vgl. H. Rühl, de XII paneg. lat. propaedeumata 1868 und das am Ende dieser Arbeit hierüber Gesagte.

[2]) Bährens hat das Verdienst, in seiner Ausgabe (1874) namentlich durch Mittheilung des von ihm wieder entdeckten jetzigen Upsaliensis für diese Reden eine kritische Grundlage geschaffen und den Text an nicht wenigen Stellen theils verbessert, theils als der Verbesserung oder der Erklärung bedürftig gezeigt zu haben. Wir citiren nach dieser Ausgabe die Reden mit römischen Ziffern, einzelne Stellen, wenn nöthig, nach Seiten und Zeilen, sonst nach Capiteln.

(1790. 1797) bei den einzelnen Reden die Frage etwas eingehender, aber doch immer noch oberflächlich besprach, äusserte nur bei Rede VII einige Bedenken. So geben denn bis jetzt die Litteraturgeschichten dem Eumenius neben der einen noch andere Reden, Bähr [3]) und Teuffel [4]) noch jene drei, Bernhardy [5]) wenigstens die achte, so auch, wie es scheint, M. Haupt [6]), zahlreicher gelegentlicher Anführungen bei Andern nicht zu gedenken. Von den Historikern folgte zuerst Tillemont [7]) den Angaben von Livineius, dann Gibbon [8]), Manso [9]), Clinton [10]), v. Wietersheim [11]), Burckhardt [12]), Preuss [13]), Arn. Schäfer [14]) u. A., manche allerdings bei dieser oder jener Rede zweifelnd. In Folge davon hat man sich, was um so mehr von Belang, da Eumenius in der einen ihm sicher angehörenden Rede als eine nach Stellung wie nach Charakter und rednerischer Fähigkeit nicht unbedeutende, auch in Beziehung zur äusseren Geschichte stehende Persönlichkeit erscheint, mehrfach eine unrichtige Vorstellung von ihm gemacht und starke Irrthümer ausgesprochen. So wäre es schon längst nöthig gewesen, die Frage, welche Reden dem Eumenius gehören, in abschliessender Weise zu besprechen. Da es bisher nicht geschehen ist, auch nicht von Bährens, der über die Verfasser der Reden zu sprechen gedachte (p. XX), auch unsere Nachbarn im Westen ihrem Landsmanne diesen Dienst nicht geleistet haben, so hat vorliegende Untersuchung es sich zur Aufgabe gestellt, den wahren Besitz des Eumenius zu ermitteln. Im Zusammenhange damit werden zugleich verschiedene einschlägige Fragen zur Rede kommen.

Wir beginnen damit, dass wir aus der nach der Anrede in dem kaiserlichen Schreiben *Eumeni carissime nobis* (c. 14) sicher

---

[3]) II[4] 542 f.

[4]) S. 912 f. (3. Aufl.).

[5]) S. 846 f. (5. Bearb.).

[6]) Opusc. III 460 s. 630.

[7]) Hist. des emp. IV 37. 41. 111. 119.

[8]) The decline and fall of the Rom. emp. II 182 n. 123 (ed. 1820).

[9]) Leben Const. d. Gr. 285. 291. 292 (Ausg. 1819).

[10]) Fast. Rom. zu d. Jahren 297. 299. 310. 311.

[11]) Gesch. d. Völkerwand.[2] I 567. Unbegreiflicher Weise steht noch in der 2. Aufl. immer „Eumenes", wohl aus „Eumène" bei Tillemont entstanden.

[12]) Die Zeit Const. d. Gr.[2] S. 56 Anm. 1. 76. 77 Anm. 1. 310 Anm. 2.

[13]) Kais. Dioclet. u. s. Zeit S. 26 Anm. 2. 60 ff.

[14]) Abriss der Quellenkunde d. griech. u. röm. Gesch. II 170.

von Eumenius herrührenden Rede IV pro restaurandis scholis [15]) uns einen Ueberblick über das Leben des Redners verschaffen [16]).

Sie ist gegen Ende von 296, höchstens ganz zu Anfang von 297 gehalten, jedenfalls nicht lange vor der Rede V, welche den 1. März 297, den Jahrestag der Erhebung des Constantius und Galerius zu Cäsaren feiert [17]). Eumenius spricht an seinem jetzigen Wohnsitze Augustodunum, dem heutigen Autun, das einmal als *Augustodunensium oppidum* [18]) (125 21), sonst als *ista urbs, civitas, colonia* [19]) bezeichnet wird, seiner Vaterstadt (117 22. 124 17. 127 27), und zwar, wie die beständig angewandte Titulatur *vir perfectissime* in Verbindung mit dem Ersuchen, seinen Vorschlag an die Herrscher gelangen zu lassen (131 24), zeigt, vor dem Präses der betreffenden Provinz, also Lugdunensis prima [20]). Die Stadt Augustodunum, nach dem Untergange des nahen Bibracte der Hauptort des Gaues der schon vor Cäsar durch die Anerkennung als civitas foederata und als fratres populi Romani geehrten Aeduer — eine von den Panegyrikern stehend verwerthete Auszeichnung (119 9. 148 7. 178 7. VIII. c. 2—4) —, unter Tiberius so blühend, dass hier Iulius Sacrovir vierzig tausend Mann aufbringen konnte (Tac. ann. III 43. 46), war während der Regierung des Claudius Gothicus

---

[15]) Diese jetzt übliche Ueberschrift rührt von Livineius her; richtiger wäre nach der Ausdrucksweise des Eum., wie schon Arntzen bemerkt, *p. instaurandis scholis* (118 26. 119 8. 121 15. 123 13. 124 1. 129 12).

[16]) Seine Vitae von den früheren Herausgg. de la Baune und Schwarz, ebenso Burckhardt 56 f., 75 f., (vgl. 310) u. Preuss 60 ff. sind durch die oben bezeichnete Annahme beeinflusst und wollen auch nur das Nächstliegende geben.

[17]) Der Nachweis der Entstehungszeit von R. IV ist aus Raumrücksichten als Excurs I gegeben.

[18]) Als Curiosum sei erwähnt, dass Pighius dem Herzog von Cleve zu Gefallen in s. Hercules Prodicius (1584) aus schlechten LAA. *„Augustocliviensium" oppidum* herausbringen und mit vielem Aufwand von Mühe Eum. für Cleve in Anspruch nehmen wollte.

[19]) Dass die Rede in Augustod. gehalten, beweist der Gebrauch von *iste* in *ista urbs* 118 22. 128 18, *ista civitas* 119 8. 122 30. 127 28, *ista colonia* 120 2, verglichen mit 128 22 *ab isto venerabili sene,* von einem Anwesenden gesagt; so ist *iste* auch 117 9. 14. 120 12. 121 10. 123 7 zu erklären. Der Präses war in Augustod.: Eum. kann ihn an die Weltkarte erinnern, die er in den noch stehenden Hallen der Maeniana gesehen, 131 1.

[20]) Es war daher nicht der von früheren Ausll. aus Brouwer, annal. Trevir. lib. III 193, col. 2 angeführte Rictius Varus: denn dieser verwaltete Belgica (prima) und residirte in Trier.

nach siebenmonatlichem äusserstem Widerstande von den Schaaren des Tetricus erobert worden und hatte dabei ganz ausserordentlich gelitten [21]). Nicht nur ein grosser Theil der Stadt lag in Trümmern, auch das Land ringsum, welches namentlich im Weinbau eine Quelle reichen Wohlstandes gefunden hatte (VIII 6), war weithin verwüstet. Dem allgemeinen Geschicke der Stadt hatten auch die scholae Maenianae (öfter in der Rede auch nur Maeniana genannt), ein dem Betrieb wissenschaftlicher Studien gewidmetes Gebäude, wie dieser Name sagt, mit vorspringendem Oberbau versehen, an hervorragender Stelle der Stadt gelegen (IV 9), nicht entgehen können [22]). Augustodunum war schon zur Zeit der Empörung des Sacrovir ein Mittelpunkt der Studien in Gallien gewesen (Tac. l. l.), und die Maeniana werden von Eumenius als ein alter, früher höchst glänzender Sitz der Wissenschaften bezeichnet (118 25. 130 26). Bei den Unterstützungen, welche der Stadt nach der Zerstörung durch Tetricus von den Regenten, namentlich von Constantius nach der Niederwerfung von Britannien zu Theil geworden waren, hatte gleichwohl auf einen Wiederaufbau jenes Gebäudes nicht Rücksicht genommen werden können. Eumenius, von Constantius zum Leiter der Studien, die damals ganz überwiegend grammatisch-rhetorische waren, nach Augustodunum berufen, erbietet sich nun in dieser Rede, die streng genommen nicht zum genus demonstrativum, sondern zum deliberativum gehört, seinen sehr bedeutenden Gehalt zur Herstellung der Maeniana zu verwenden, nachdem der Unterricht bisher in den Wohnungen der Lehrer ertheilt worden war (122 27), und ersucht den Statthalter, seine Absicht zur Genehmigung an höchste Stelle zu übermitteln. Zugleich machte er wohl in der feinen Form dieser Rede an den Statthalter auch seine Mitbürger mit seinem Entschlusse bekannt (117 7. 20. 25. 124 21).

Die Familie des Eumenius stammte aus Griechenland. Sein Grossvater, ein geborener Athener, hatte lange in Rom mit grossem Erfolge gelehrt; dann kam er nach Augustodunum und wirkte hier

---

[21]) IV 4; VIII 4. Ueber die Lesart IV 4 (119 11) s. Excurs II.

[22]) Eine andere Bedeutung von Maeniana als die gewöhnliche des Wortes ist nicht zu beweisen. Eine Beziehung auf den Stifter ist nach 123 15 *ipse ille qui Maeniana haec primus exstruxit* ausgeschlossen. Heute ist keine Spur des Gebäudes mehr nachweisbar: vgl. Congrès archéol. de France, séances générales tenues à Metz, à Trèves, à Autun etc. en 1846, p. 409. 417 s.; letztere Stelle in einer unbedeutenden Arbeit von Rochet über die Maeniana und Eumenius.

bis über sein achtzigstes Lebensjahr, jedenfalls als griechischer Grammatiker oder Rhetor, an den Maeniana (c. 17) [23]). Eumenius widmete sich schon früh der Redekunst, doch blieb er ausschliesslich Lehrer derselben; vor eben der Rede, die er jetzt hält, war er noch nie öffentlich aufgetreten [24]). Diese Thätigkeit scheint er behalten zu haben, bis er als magister memoriae an den Hof berufen wurde (c. 6. 11). Dieses Amt war, stets an Bedeutung wachsend, schon im dritten Jahrhundert das eigentliche geheime Sekretariat geworden [25]) und im vorliegenden Falle mit einem jährlichen Gehalt von 300000 Sesterzien ausgestattet. Es ist nicht unmöglich, dass Eumenius zuerst dieses Amt am Hofe des Kaisers Maximian, der 291 und 292, wohl zu Reims residirend, sich in Gallien aufhielt [26]), und dann erst, seit 293, bei dem Cäsar Constantius bekleidete. Er sagt weder etwas, das diese Vermuthung ganz sicher machte [27]), noch das sie ausschlösse. Jedenfalls aber darf nicht darauf gebaut werden, dass er überhaupt die Fürsten als seine Herren in dieser Stellung bezeichnet (121 5), nicht einen einzelnen derselben. Denn auch seine spätere Berufung nach Augustodunum ging von den Kaisern und Cäsaren zusammen aus (126 22 *in his imperatorum et Caesarum litteris*; gemeint ist das Ernennungsschreiben c. 14; vgl. 124 8. 125 10. 131 27), und doch sagt er (c. 6. 8) ausdrücklich, Constantius, den er (c. 6. 120 27) *dominus noster* nennt, habe ihm das Amt in Augustodunum

---

[23]) Offenbar ist auch der 128 22 *venerabilis senex* genannte Glaucus, den Eum. als *non civitate Atticum, sed eloquio* bezeichnet und der, wie er hofft, an der wiederaufgebauten Schule die Stelle seines Grossvaters einnehmen und zieren soll, ein Lehrer des Griechischen an den schol. Maen. gewesen.

[24]) Auf seine ursprüngliche Thätigkeit als Lehrer weist 121 8 *disciplinas artis oratoriae retractare;* 126 2 *ut professionem oratoriam repetas;* 126 15. Dass er von Jugend an in Augustod. war, geht daraus hervor, dass er sich auf die Umstehenden als solche, die ihn von früh an kennen, beruft: 117 7, eine Stelle, die wie überhaupt c. 1—3 zeigt, dass er jetzt zum ersten Male öffentlich spricht.

[25]) Hirschfeld, Untersuch. auf d. Gebiet d. röm. Verw.-Gesch. I 210—214.

[26]) Mommsen, üb. d. Zeitfolge der i. d. Rechtsbüchern erhaltenen Verordn. Diocletians. Phil. u. hist. Abh. d. Berl. Ak. 1860 S. 420.

[27]) Dass Eumenius auch bei Maximian magister memoriae war, ist vielleicht angedeutet in den Worten c. 6, 121 1 ss., wo ich indessen durchaus nicht den kühnen Aenderungen von Bährens beistimmen kann, sondern glaube, dass Arntzen die Worte im Wesentlichen richtig verstanden hat; nur lese ich *invexerit, cum* (für *ut*) *mediocrem.*

übertragen [28]). Wir sehen daraus, dass Constantius, als Regent von Gallien, der eigentliche Urheber dieser letzteren Berufung war, dass er aber nicht das Recht hatte, sie allein zu vollziehen, sie vielmehr im Namen der sämmtlichen Regenten ergehen musste [29]). Ist nun aber Constantius der Urheber dieser Berufung gewesen, so wird jedenfalls Eumenius auch bei ihm magister memoriae gewesen sein. Diese Stellung fand, wie schon angedeutet, dadurch ihren Abschluss, dass Eumenius nach dem Tode des bisherigen Vorstehers der wissenschaftlichen Institute zu Augustodunum zu dessen Nachfolger ernannt wurde (120 12. 125 28 *auditorio huic. . . . te potissimum praeficere decrevimus*). In dem schon erwähnten Ernennungsschreiben ward ihm unter höchster Anerkennung seiner Verdienste sein bisheriger Rang auch für die Zukunft verliehen (*salvo privilegio dignitatis tuae* 126 1) [30]) und ihm (vgl. c. 11) als Gehalt das Doppelte seines bisherigen Einkommens, nämlich 600 000 Sesterzien jährlich, nach diocletianischen Münzverhältnissen gegen 90 000 Mark, auf die civitas Aeduorum (126 9. 124 8) angewiesen: eine auch für die damalige Zeit sehr hohe Summe, gewiss aber für die heruntergekommene Stadt, die nach Rede VIII (aus d. J. 311) schon seit geraumer Zeit die Grundsteuer nicht aufbringen konnte, eine drückende Last. So betrachtet findet es noch eine besondere Erklärung, wenn Eumenius diese Summe in anderer Form seiner Vaterstadt wieder zurück gab.

Diese Veränderung in der Stellung des Eumenius fällt jedenfalls in das Jahr 296. Denn ganz offenbar verwendet er die erste

---

[28]) Der Name des Constantius tritt auch in den bisher nicht richtig behandelten Worten des kaiserlichen Schreibens c. 14 *(Constantii Caesaris ex Italia revertentis)* hervor; s. Excurs III.

[29]) Es ist dies auch für die staatsrechtliche Seite der Vierherrschaft von Belang, und es dürfte die verneinende Beantwortung der Frage, „ob auch den Cäsaren die Befugniss zu rescribiren zugestanden habe“ (Mommsen a. a. O. 419), durch den vorliegenden Fall unterstützt werden, in dem es sich nicht einmal um einen Rechtsbescheid, sondern nur um einen Verwaltungserlass persönlicher Natur handelte.

[30]) Mit diesem Ausdrucke (ähnlich 127 s. 24) kann, da die öffentlichen Lehrer damals volle Freiheit von öffentlichen Geschäften und Lasten hatten, ja sogar ihre Angehörigen früher als die der magistri scriniorum dieselbe Vergünstigung genossen, nicht diese Bevorzugung gemeint sein; denn weder hätte es einer besonderen Weiterverleihung bedurft, noch würde Eumenius dieselbe so ausdrücklich noch zweimal (127 s. 24) hervorheben. Es wird sich daher jene Bestimmung im Wesentlichen auf den Rang beziehen. Ueber den Rang des mag. mem. in Diocletians Zeit s. Excurs IV.

Jahreszahlung seines Gehaltes (c. 11) zu Gunsten seiner Vaterstadt, doch hat er schon eine Weile gelehrt, als er die Rede hält[31]). Es ist sehr wahrscheinlich, dass er kurz vor Beginn der britannischen Expedition nach Augustodunum versetzt wurde. Müssten wir denn nicht erwarten, dass er, hätte er jener Unternehmung beigewohnt, doch mit einem Worte dies erwähnte? Es wird aber der Schluss, den wir aus seinem völligen Schweigen ziehen, bestätigt durch die Aeusserung (c. 5), die Herrscher hätten mitten in ihren kriegerischen Anordnungen auch zu Gunsten der wissenschaftlichen Studien eine Aushebung vorgenommen und ganz ebenso, als ob sie einen Truppenführer ernannt hätten, der heranwachsenden Jugend in ihm einen Führer gegeben. Wenn nun unmittelbar darauf (c. 6) Constantius als der, von dem dies ausgegangen, hingestellt wird, so werden wir folgern dürfen, dass es von diesem in den Vorbereitungen zum Zuge gegen Allectus geschah. Es hat den Anschein, dass Constantius, diese stramme Soldatennatur, bei aller Anerkennung der Vorzüge des Eumenius doch fand, er sei nicht ganz der Mann, der ihn auf diesen schon seit Jahren zu Land und zur See vorbereiteten, freilich dann unerwartet rasch erledigten Zug begleiten könne. In der ganzen Rede des Eumenius verleugnet sich nicht ein gewisser docirender Ton, feierliche Umständlichkeit und Schüchternheit (c. 1—3). Wie konnte aber der Mann, welchem schon eine öffentliche Rede wie eine wilde Feldschlacht erschien (c. 2), in den wirklichen Krieg mitziehen?[32]) Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass nicht nur Constantius, sondern auch Eumenius wusste, dass in der Versetzung in eine an sich dem Range nach niedere Stellung allerdings ein gewisses Urtheil lag: daher von Seiten des ersteren, als eine Art von Ausgleichung, der so hohe Gehalt, die Belassung im Range und die fast begütigende Art des Ernennungsschreibens[33]), von Seiten des Eumenius die Verlesung

---

[31]) Er spricht 118 2 von *nostra illa secreta studiorum exercitia* und sagt 118 18, er sei weit davon entfernt, mit dieser seiner Rede seiner Thätigkeit als Lehrer untreu werden zu wollen *(relictis docendi praecipiendique rationibus)*. Auch die Aeusserung, die Fürsten hätten ihm *nach* seiner Berufung nach Augustod. noch Wohlthaten erwiesen (124 12), zeigt, dass seit derselben schon einige Zeit verflossen war.

[32]) Als mag. mem. wird. Eum. seinem Herrn ebenso in den Krieg haben folgen müssen, wie der frühere hohe Kanzleibeamte, der die Rede V hielt, seiner Zeit Maximian (133 14. 20).

[33]) C. 14: *salvo igitur privilegio dignitatis tuae hortamur, ut professionem oratoriam repetas . . . nec putes hoc munere ante partis*

des ganzen Schreibens und die wiederholte Hervorhebung der darin ausgesprochenen Anerkennung und seines Verbleibens in seinem bisherigen Range (c. 15. 16, besonders 127 3. 24), sowie das Betonen der Ehre, die für ihn in der Uebertragung eines so wichtigen Amtes liege (c. 5. 6, besonders 121 7 ss.; c. 10. 15. 16).

Zur Beantwortung der Frage, wann Eumenius geboren, lässt sich die Angabe (c. 6) benützen, dass er einen Sohn hatte, den er schon zum Rhetor auszubilden begann, als er nach Augustodunum berufen wurde. Denken wir uns ihn demnach 296 mindestens zwischen dem dreissigsten und vierzigsten Lebensjahre, so werden wir auch durch folgende Berechnung auf dieses Alter geführt. Nach den Worten c. 17: *quamvis enim ante ingressum pueritiae meae intermissa fuerit eorum* (nämlich der Maeniana) *exercendis studiis frequentatio, tamen illic* (d. h. in den Maen.) *avum quondam meum docuisse audio* hatte der Betrieb der Studien an den Maeniana, noch ehe Eumenius in das Knabenalter trat, während sein Grossvater dort lehrte, eine bedeutende Hemmung erleiden müssen. Welche Ereignisse werden aber diesen schlimmen Einfluss geübt haben? Nicht die Einnahme durch Tetricus unter Claudius (268—270), denn damals sanken ja die Maeniana in Trümmer. Es sind am wahrscheinlichsten die Kämpfe mit den gallischen Usurpatoren, hauptsächlich die des Gallienus gegen Postumus (259—265) gewesen, eine Zeit, die ausserdem durch Einfälle der Germanen höchst unruhig war. Fiel seine erste Kindheit, die Zeit vor seinem Knabenalter, in diese Jahre, so könnte er etwa 260 geboren sein, leicht früher, schwerlich viel später, wenn wir ihn nicht allzu jung wollen sein lassen.

Wir wenden uns nun zu der zweiten für unsere Aufgabe in Betracht kommenden Rede, der fünften, und ihrem Verfasser. Die Rede ist (vgl. Excurs I) den 1. März 297 vor Constantius *(Caesare stante* 135 9) wahrscheinlich in dessen Residenz Trier gehalten und beglückwünscht ihn im Namen der civitas Aeduorum (148 2) zur Wiederkehr des Tages, an dem er vor vier Jahren Cäsar geworden; vielleicht wurden, nach oft vorkommender Weise, jetzt schon dessen Quinquennalien gefeiert. Den Inhalt der Rede bildet die Verherrlichung der jüngsten That des Fürsten, der Unternehmung nach Britannien.

---

aliquid tuis honoribus derogari, cum honesta professio ornet potius omnem quam destruat dignitatem.

Der Redner ist (c. 1) früher Lehrer der Beredtsamkeit gewesen und hat die Jugend in Lobreden auf den „Vater“ und „Oheim“ des Gefeierten, d. i. Maximian und Diocletian unterwiesen (132 13ss.). Er konnte also schon beim Regierungsantritt Diocletians (284) Lehrer sein. Constantius war es, der ihm Gelegenheit gab, vor Maximian mit einer Lobrede aufzutreten. Er scheint Maximian gefallen zu haben; denn er erhielt [34]) nun bei diesem ein nur allgemein bezeichnetes, jedenfalls aber nicht unbedeutendes Hofamt [35]). Er hatte in dieser Stellung Maximian auf dessen Feldzügen zu begleiten und nahm Theil an dem Zuge in das Alemannenland, der, soweit wir ermitteln können, der in d. J. 287 fallende, pan. II 7 verherrlichte, auch III 5 berührte Zug des Kaisers über den Rhein ist [36]). Demnach würde die Berufung des Redners in 286 oder in den Anfang von 287 fallen. Sicherer lässt sich bestimmen, wann das Hofamt sein Ende genommen. Wenn nämlich der Redner erklärt, er wolle, um nicht von solchen Dingen zu reden, bei denen er selbst persönlich betheiligt gewesen, von der Erhebung des Constantius zum Cäsar ausgehen (c. 2), so dürfen wir hierin, wenn auch nicht einen eigentlichen Beweis, so doch eine starke Andeutung davon sehen, dass damals seine bisherige Stellung aufhörte. Sodann aber sagt der Redner, dass nach der Niederlegung seines Amtes sehr viele Barbaren als Ansiedler in römisches Gebiet verpflanzt worden seien (132 24 *cum tot . . . postea translati sint in Romana cultores*). Damit kann er nur die nach dem Siege von 294 beginnende Umsiedelung der von Constantius besiegten Franken des Bataverlandes nach Gallien meinen, von der er c. 8. 9, wo er sie als Chamaven und Friesen bezeichnet, so ausführlich spricht (vgl. 21). Eine andere Umsiedelung, die später wäre als seine Entlassung, erwähnt weder er, noch wüssten

---

[34]) 133 5 *praesertim cum favente numine tuo ipse ille iam pridem mihi, qui me in lucem primus eduxit, divinarum patris tui aurium aditus evenerit.* Offenbar liegt in *qui me in lucem pr. ed.* der Hinweis auf das Hofamt.

[35]) Es kann nach 132 19 *alia quaedam sermonis arcani ratio* eines der drei scrinia (memoriae, epistularum, libellorum) gewesen sein.

[36]) Die Angaben V c. 2 beziehen meiner Meinung nach mit Unrecht Livineius u. v. Wietersheim I 286 auf den Sieg über die Franken, pan. II 10; III 5. Denn deren König Gennoboudes kam bloss, durch den Schrecken getrieben, als Bittflehender vor Maximian und erhielt von ihm Frieden und Bestätigung seiner Herrschaft, an unserer Stelle aber, c. 2, ist von der Gefangennahme eines Königs unter ganz besondern Umständen die Rede *(captus rex ferocissimae nationis inter ipsas quas moliebatur insidias).*

wir eine solche anzugeben[37]). Demnach würde auch diese Stelle auf 293 führen. Von einem Amte des Redners bei Constantius findet sich keine Spur. Die Expedition nach Britannien kennt er nur aus Anderer Berichten (142 23 *ut ex ipsorum relatione comperimus,* 143 29 *ut audio*). Wenn nun die Rede 297 gehalten ist, das Amt bei Maximian 286 begonnen, 293 aufgehört hat, so kann der Redner im Hinblick auf die letzten vier Jahre recht gut von einem *diuturnum silentium* (132 5) sprechen. Diese Ruhezeit, die, wie er sagt, die Fürsten ihm bewilligt, brachte er auf dem Lande zu (132 20, vgl. 138 17), offenbar in der Nähe von Augustodunum. Doch ist er, wie es scheint, nicht hier geboren. Nie nennt er es seine Vaterstadt, auch entledigt er sich seines Auftrages, im Namen der Stadt dem Fürsten Glück zu wünschen, in sehr kühler Weise (148 1). Jedenfalls aber ist er ein Gallier [38]) und ein Mann in reiferen Jahren (132 8).

Im Interesse einer einfacheren und übersichtlicheren Vergleichung

---

[37]) Vgl. Excurs II. Die beiden vom Redner c. 21 (mit *pridem* und *postea*) erwähnten Verpflanzungen von Volksstämmen: *sicuti pridem tuo, Diocletiane Auguste, iussu implevit deserta Thraciae translatis incolis Asia, sicut postea tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit: ita nunc per victorias tuas, Constanti Caesar invicte, quicquid infrequens Ambiano et Bellovaco et Tricassino solo Lingonicoque restabat, barbaro cultore revirescit,* fanden vor der Ernennung des Constantius zum Cäsar statt. Mit den von Diocletian nach Thracien versetzten Asiaten können nur die von Diocletian 290 (Mommsen, Zeitfolge der Verordn. Diocl. 427) besiegten Sarazenen gemeint sein; vgl. pan. III 5 (106 3). 7 (107 10). Die Besetzung des Gebietes der Nervier und Trevirer mit Franken sodann kann nicht, wie Manso S. 284 meint, in Verbindung mit der Bewachung des Rheins durch Maximian (296) während der britannischen Expedition des Constantius stehen; denn sonst würde der Redner gewiss nicht c. 13 (141 18) zum Lobe Maximians nur sagen, er habe den Rhein geschützt *(tutatus es)*. Ferner aber: würde der Redner diese Besetzung des Nervierlandes an zweiter Stelle *(postea)* nennen, die Verpflanzung der Franken aus dem Bataverlande aber (294) — denn diese ist hier gemeint — an dritter *(nunc)*, wenn die erstere mit Manso in 296 zu setzen wäre? Jedenfalls fand sie, nach dieser Reihenfolge zu schliessen, vor 294 statt, höchstens gleichzeitig mit der Entlassung unseres Redners, 293. Dies genügt für unsern Zweck. Uebrigens wird jene Besiedelung des Landes der Nervier und Trevirer nirgends sonst, selbst nicht in der Maximian verherrlichenden Aufzählung pan. VI 8 erwähnt. Vielleicht war es dem Redner nur um eine Parallele zu Diocletian und Constantius zu thun, so dass er eine wenig bedeutende Massregel, möglicherweise aus den Jahren 291. 292, wo Maximian in Gallien war, nur zu entsprechender Grösse aufbauschte.

[38]) Vgl. z. B. 140 26 *pavebamus, fideremus.*

empfiehlt es sich noch den Redner VII hinzuzunehmen. Seine Rede ist vor dem Kaiser Constantin in Trier zu Ehren des Geburtstages dieser Stadt (jedenfalls als römischer Colonie)[39]) im Jahre 310[40]), nicht lange nach den Quinquennalien Constantins, die auf den 25. Juli dieses Jahres fielen[41]), gehalten. Die Rede ist ausschliesslich dem Constantin gewidmet (160 26), die Stadt Trier, der das Fest gilt, wird nur gelegentlich (c. 22) erwähnt. Sie ergeht sich zuerst in überschwänglichem Preise Constantins, der durch das Recht der Geburt Thronerbe sei, und seines Vaters Constantius, dann wird geschildert, wie er das Reich schützte und erhielt, besonders gegen Maximian. Zum Schluss (c. 21. 22) trägt der Redner dem Kaiser die Bitte vor, er möge seine noch immer tief darniederliegende Vaterstadt Augustodunum seines Besuches und seiner Hilfe würdigen, und spricht dann noch (c. 23) persönliche Wünsche aus.

Nach Allem, was der Redner c. 22 über das Unglück seiner Vaterstadt (178 6. 25), über ihr altes Bruderverhältniss zum römischen Volke und die von dem Kaiser erhoffte Hilfe sagt, kann kein Zweifel sein, dass diese seine Vaterstadt Augustodunum ist[42]). Er selbst ist ein Mann mittleren Alters (*mediae aetatis homo* 160 10) und hat fünf Kinder (179 8), der älteste Sohn verwaltet schon das Amt eines Generaladvocaten bei der Centralverwaltung des Fiscus

---

[39]) 160 7; 178 11 *hanc fortunatissimam civitatem cuius natalis dies tua pietate celebratur*; vgl. die Beschreibung der grossartigen Bauwerke in Trier 178 14, die Bezeichnung der Stadt als Residenz 178 18 (*praesentis*).

[40]) Maximian ist schon todt (310), nach der Andeutung 176 20; s. üb. diese Stelle Excurs V. Ueber 310 darf man aber deshalb nicht hinausgehen, weil in unserer Rede c. 21. 22 der Besuch Augustodunums durch Constantin dringend erbeten wird, in R. VIII, die, wie wir sehen werden, aus 311 ist, derselbe schon stattgefunden hat.

[41]) Nicht, wie de la Baune und Arntzen meinen, nach dem Geburtstage Constantins (28. Febr.). Denn nach 161 18 *quamvis igitur ille felicissimus dies proxima religione celebratus imperii tui natalis habeatur* war ganz kurz vorher der Geburtstag seiner Regierung gefeiert worden, der 25. Juli 306. Da nun nach VIII 13 die Quinquennalien Constantins zu Anfang des fünften Jahres begangen wurden, so war jener Festtag eben die Quinquennalienfeier.

[42]) Der neben Neckar und Main genannte *noster hic ingens fluvius* 170 8 ist die Mosel, *noster*, weil nicht weit vom Gebiet der Aeduer entspringend. Das von Eumen. c. 9 erwähnte Apolloheiligthum wird 177 22. 27 angeführt, ebenda warme Quellen des Apollo in Augustod., welche den Meineid offenbarten; über deren noch lange in Ortsbezeichnungen erhaltene Spuren s. Congrès archéol. de France, séances génér. a. O. 360 u. über Apollotempel und -inschrift S. 362. 377.

(179 8). Früher war er selbst Advocat gewesen und hatte auch eine amtliche Stellung am Hofe, nach der Art, wie er sie bezeichnet, sicherlich untergeordneten Ranges, bekleidet [43]). Damals, als er die Rede hielt, war er Rhetor in Augustodunum [44]), und zwar schon längere Zeit, wenn wir seinen von Selbstbespiegelung nicht freien Aeusserungen über die grosse Zahl und glänzende Laufbahn seiner Schüler (179 9) Glauben schenken. Uebrigens ist es leicht möglich, dass jene forensische Thätigkeit und der Dienst am Hofe nur eine Unterbrechung seiner Thätigkeit als Lehrer waren.

Zu näheren chronologischen Bestimmungen fehlen die Anhaltspunkte. Nur das Eine lässt sich sagen, dass wenn der Redner 310 ein Mann in mittleren Jahren ist, er etwa 260 geboren sein muss.

Schon die blosse Darlegung der mit möglichster Genauigkeit ermittelten äusseren Verhältnisse der drei Redner wird den sichern Eindruck hervorgerufen haben, dass trotz einer gewissen Aehnlichkeit in diesen Verhältnissen uns drei verschiedene Persönlichkeiten entgegentreten. Alle drei sind ungefähr gleich alt und stehen in nächster Beziehung zu Augustodunum, alle drei sind Rhetoren und haben für eine Weile ihre Lehrthätigkeit mit dem kaiserlichen Dienste vertauscht; zwei Redner, Eumenius und der dritte, erwähnen einen Sohn, dort (im Jahre 296) ist er noch im Unterrichte seines Vaters, hier (i. J. 310) Generaladvocat beim Fiscus. Diese Uebereinstimmungen galten als genügende Stütze für die Annahme der Identität der drei Redner. Aber wie rasch verwandeln sie sich in starke Widersprüche und Ungleichheiten — die freilich die früheren Erklärer, so weit sie sie überhaupt wahrnahmen, mit radicalen Mitteln zu beseitigen wussten. Eumenius und der dritte Redner sind in Augustodunum geboren, der zweite sehr wahrscheinlich nicht. Eumenius war bis 296 magister memoriae bei Constantius, der zweite, von Maximian in seine Kanzlei berufen, trat schon 293 in Ruhestand; daher auch vor Constantius, vor dem er doch seine Rede hält, sein völliges Schweigen darüber, dass er bei ihm ein solches Vertrauensamt inne gehabt hat, während Eumenius des Fürsten mit wärmster persönlicher Anhänglichkeit gedenkt. Dieses

---

[43]) 178 19 *hanc meam qualemcumque vocem diversis fori* (so sehr ansprechend, jedenfalls sachlich richtig Bährens für *otii*) *et palatii officiis exercitam.*

[44]) 179 18 *cedant privatorum studiorum ignobiles curae;* sogar Eum. 124 14 nennt sein Lehramt *privatum magisterium*, ähnlich 121 6, und Redner VIII c. 1 (180 10).

Schweigen spricht auch zu Ungunsten des dritten Redners, der trotz alles Preisens des Constantius und bei aller Wichtigkeit, die er seiner eigenen Person giebt, mit sehr deutlich sprechender Kürze sich nur auf „Dienste am Hofe“ zu berufen weiss. Eumenius ist 296 Leiter der Schulen in Augustodunum geworden, der zweite Redner aber lebt 297 schon mehrere Jahre auf dem Lande in der ihm bewilligten Ruhe und spricht von seinem bisherigen langen Schweigen. Während Eumenius zu einer ganz hervorragenden Stellung im Studienwesen berufen ist, macht der dritte Redner — um den zweiten hier gar nicht mehr zu nennen —, mit so grosser Selbstgefälligkeit er auch von seinen Erfolgen als Lehrer redet, doch nicht die geringste Andeutung über ein so hervorragendes Amt. Gerade dadurch, dass er über seine Lehrthätigkeit so angelegentlich Aufschluss giebt, zeigt er, wie wenig er sich gekannt weiss. Von wenig Belang für die ganze Frage, eher für uns günstig, kann es endlich sein, dass Eumenius 296 von seinem noch jungen Sohne spricht, der dritte Redner 310 fünf Kinder hat, von denen der älteste Sohn das bezeichnete Amt verwaltet.

Die völlige Verschiedenheit der drei Redner fällt auch bei einem Blick auf ihr geistiges Gepräge sogleich in die Augen. Eumenius, dessen Rede selbst Gibbon mit den übrigen vermeintlich demselben angehörenden Panegyriken versöhnt [45]), steht dem Charakter nach weit über den beiden anderen Rednern. Freilich, die bis zur Anbetung gesteigerte Devotion vor den Herrschern müssen wir einem Sohne dieser Zeit, zumal wenn er am Hofe gelebt, nachsehen. Dieselbe darf uns aber anderseits nicht misstrauisch machen gegen die Aeusserungen der Dankbarkeit und Verehrung für Constantius, zu denen er persönlich Grund hatte. Doch hält er sich frei, wenn auch nicht von Spielereien im damaligen Stil (c. 8), so doch von eigentlich geschmacklosen Huldigungen und schranzenhaften Schmeicheleien. Seine wirkliche Uneigennützigkeit, seine thatkräftige Theilnahme für seine Vaterstadt, seine Begeisterung für sein Amt und die Wissenschaft lassen uns auch leicht hinwegsehen über eine gewisse ausmalende Eindringlichkeit, mit der er von seinem früheren Hofamt und seiner jetzigen Stellung spricht. Viel ungünstiger muss das Urtheil über die beiden anderen Redner sein, die zwar bei dem Thema ihrer Reden der Gefahr, in schmähliche, verlogene Kriecherei zu verfallen, mehr

[45]) II 182 n. 123.

ausgesetzt waren, anderseits aber solch liebenswürdige Seiten, wie wir sie bei Eumenius nicht verkennen dürfen, gänzlich vermissen lassen. So macht es neben der ebenso groben als geistlos spielenden Weise (besonders c. 4), in der Redner V den Fürsten verherrlicht, und neben der Sorge dafür, dass nicht etwa seine eigene Person übersehen werde (c. 1. 2), einen doppelt unangenehmen Eindruck, wenn er da, wo er mit wirklicher Wärme sprechen sollte und könnte, nämlich bei Erwähnung der Stadt Augustodunum und ihres ihm anvertrauten Glückwunsches (c. 21), weiter nichts hat als einige geschäftsmässige karge Phrasen. Die niederste Stufe nimmt der dritte Redner ein. Die unverschämteste, schwindelhafteste Schmeichelei [46]) und der elendeste Sklavensinn (besonders c. 14),

[46]) Z. B. die Scene im Himmel c. 7, auch c. 9. Die Liebedienerei in dem Bericht über Constantins Zug gegen Maximian bemerkt Manso 217, Anm. n, in der Darlegung des angeblichen Erbrechtes Constantins, Burkhardt 310. — Uebrigens ist hervorzuheben, dass der Gebrauch der Titulaturen und sonstigen auf die Fürsten und den Hof bezüglichen Ausdrücke bei den einzelnen Rednern kein Massstab ist für die grössere oder geringere Unfreiheit der Gesinnung, sondern nur für entsprechende Kenntniss der Formen. Gerade Eum., der noch nicht einmal vor dem Regenten selbst spricht, beobachtet diese bei seiner bisherigen Verbindung mit dem Hofe besonders aufmerksam, etwa in gleichem Masse Redner V, der auch am Hofe gewesen war; am wenigsten, ganz seiner untergeordneten Stellung entsprechend, Redner VII, der doch die Schmeichelei am ärgsten treibt. Die Anwendung der einzelnen Bezeichnungen ist, worin ich Schöner, üb. d. Titulaturen d. röm. Kaiser, Act. sem. phil. Erlang. II 449 beistimme, in dieser Zeit noch frei, durch kein Ceremoniell streng fixirt; dies verkannte H. Rühl a. a. O. und liess sich daher einen Beweis gegen die Identität von Redner II u. III entgehen. Folgende kleine Zusammenstellung möge das Gesagte erläutern, zugleich ein neuer Beleg sein für die Verschiedenheit der Redner. Dabei ist in Rechnung zu ziehen, dass Eum. nicht vor dem Fürsten selbst redet.

	Eumen. IV (bei Bähr. 14 S.)	V (13)	VII ($18^1/_2$)
maiestas	—	9	3
divinitas	—	5	—
numen	1	6	6
divinus	9	7	1
sacer	7	—	—
aeternus	3	2	—

Eumenius gebraucht *principes* fast nur unter Beifügung eines Attributs, *maximi, optimi, tanti, invictissimi, aeterni* u. s. w. R. V redet, ausser mit *maiestas tua* u. ä., Constantius häufig zwar nur mit *Caesar,* viel öfter aber *Caesar invicte* an, R. VIII sagt kurz entweder *imperator* oder *Constantine,* je einmal nur fügt er *sacratissime, invicte, maxime* hinzu.

eine für diese Zeit ganz ausnehmende Rohheit der Gesinnung, die z. B. den Kaiser darum als Helden preist, weil er die Sitte, die Gefangenen nach dem Triumphe umbringen zu lassen, wieder aufgenommen habe (c. 10), und die mit Behagen bei den Grausamkeiten gegen Franken und Bructerer verweilt (c. 11. 12), ein schmarotzerhaftes Preisen der eigenen Verdienste, welches sich sogar nicht scheut, nach den allerdings von Theilnahme zeugenden Bitten für Augustodunum (c. 22) die ganze Rede mit einer Bettelei für die eigene Person und Familie zu schliessen — das sind die Züge, die das Bild dieses Redners ausmachen. Und in einem solchen Manne sollten wir, selbst den zeitlichen Zwischenraum von vierzehn Jahren in Betracht gezogen, Eumenius wieder finden?

Auch hinsichtlich litterarischer Kenntnisse, des Gebrauches rhetorischer Mittel und in grammatisch-lexicalischer Beziehung treten, was wenigstens hier angedeutet werden soll, bestimmte Unterschiede zwischen den einzelnen Rednern hervor. Vielfach finden sich genaue Uebereinstimmungen im Ausdrucke ganzer Sätze und Satztheile: diese können aber keineswegs nach der Meinung der Früheren als Beweise für die Identität der Redner gelten, sondern lassen sich sämmtlich als Anlehnungen des späteren an den früheren erklären. Die Benutzung von Eumenius bei R. V ist in Excurs I gezeigt; es können noch die Parallelen 121 6. 7 (*arcanis, adyta*) = 132 18s., 131 10s. (*nuntiis*) = 135 15, hinzugefügt werden*). R. VII entnimmt jedenfalls einmal eine Wendung Eumenius: 178 7 (*quondam fraterno p. R. nomine gloriata*) = 119 9, dagegen benutzt er die Rede V sehr oft, besonders auch sachlich, so in der Schilderung des Zuges nach Britannien: c. 5. 6. 9 = V 6—8; in wörtlichem Ausdruck: 163 2 (*in fronte gravitas* ss.) = 146 22; 163 15ss. (*reciprocos*) = 136 5ss.; 163 18 (*portas fluctus alluerat*) = 136 2; 163 20 (*clementia*) = 137 4; 163 21 (*aedificandis*) = 137 12; 164 17 (*divortio amplectitur*) = 137 18; 165 1s. (*Picti, Hibernia*) = 140 10s.; VII 9 = V 11 (Beschreibung Britanniens); 169 16 (*perfugia silvarum*)

*) Die Parallelen aus den Panegyrikern, Plinius eingeschlossen, beruhen fast alle auf eigener Untersuchung, die aus anderen Schriftstellern zu einem kleinen Theile, die meisten sind einstweilen den früheren Erklärern entnommen. Leider können aus Raumrücksichten mit einzelnen Ausnahmen höchstens nur die Stichworte angeführt werden. Die Stellen aus Plinius gebe ich nach Seiten und Zeilen bei Bährens, die Stellen aus Cicero nur nach Paragraphen.

= 137 29; 170 19 (*delicata*) = 141 24. Was die Benutzung der früheren Panegyriken angeht, so finden sich Anklänge an den des Plinius bei Eumenius äusserst selten, und nur leise, vielleicht nur unwillkürliche: Eum. 120 30 (*honorem litterarum hac quoque dignatione cumulavit*) = Plin. p. 73 2 (*tantum dignationis in ipso honore ponebat*); 120 30 (*conscientia*) = 39 3. Bei R. V wüsste ich mit Sicherheit keine Anlehnung an Plinius nachzuweisen [47]). Verhältnissmässig am meisten, aber doch im Ganzen wenig hat R. VII Plinius verwerthet: VII c. 2—4 enthält in der Darlegung der Art, wie Constantin auf den Thron gekommen, viele Berührungen mit Plin. c. 7—9, schon sogleich zu Anfang 161 27 (*non — te principem fecit*) = 6 31; ausser dieser Partie 164 16 (*duratus*) = 12 13; 168 21 (*sciunt*) 25 (*metiuntur*) = 27 18 (*discat*) 20 (*sciat*); 178 10—18 = 45 29—46 8 (die Bauten in Trier und die in Rom). Aehnlich ist das Verhältniss in Bezug auf die Benutzung von Rede II und III [48]). Aus R. II findet sich 91 12 (*Hister, Euphrates, Rhenus*) bei Eumenius 129 25, und 92 16 (*labes*) 129 10 verwandt; wenig auch in V: 134 27 ss. (*inlustratis*) = 92 3 ss. (*conlustres*); 138 6 (*deus*) = 93 4; und ebenso in VII: 167 11 (*consciis solis*) = 90 21; 167 29 (*perduelles*) = 93 6. R. III scheint nur in R. V. benutzt: 132 24 (*undique barb. nat.*) = 114 1; 134 5—11 (*annorum volventium, discursus*) = 102 29 — 103 5; 135 27 (*nuntios*) = 108 21; 145 28 (*usque ad Maeotias paludes*) = 114 11, wo der bekannte Vers des Ennius angeführt wird.

Bei Vergleichung der drei Redner in Beziehung auf die Anlehnungen an Plinius und Pan. II und III finden wir, dass Eumenius — und es passt dies zu seiner grösseren Selbständigkeit des Charakters im Verhältniss zu R. V und VII — am meisten mit eigenen Mitteln arbeitet, am wenigsten R. VII, R. V zwischen beiden steht, doch näher bei R. VII. Dazu stimmt es denn auch, dass R. V mehrfach Wendungen aus Eumenius nimmt und dann selbst von R. VII geplündert wird; übrigens hat letzterer auch R. VI oft in Anspruch genommen. Einer besondern Bemerkung bedarf das Verhältniss zu Plinius. Es ist eine öfter ausgesprochene Meinung, die Panegyriker ahmten ihn ganz besonders nach. Nach den sehr

---

[47]) Denn 143 16 (*demens qui*) ist schwerlich aus Plin. 29 18, sondern eher aus Verg. Aen. VI 590 oder IX 728 entnommen.

[48]) Vgl. H. Rühl a. a. O. 23 8.

geringen Berührungen mit Plinius bei Eumenius, dem gänzlichen Fehlen derselben bei R. V, den wieder stärkeren Entlehnungen bei R. VII, wie sie so eben nachgewiesen wurden, wozu noch kommt, dass auch Pan. II und III sich nicht viel um Plinius gekümmert haben[49]), während auf der andern Seite freilich Pan. VIII, namentlich aber Pacatus (XII) sich sehr an Plinius anschliessen, wird man in dieser Hinsicht die einzelnen Redner sehr unterscheiden müssen, ja die meisten der genannten gar nicht mehr als „Nachahmer" des Plinius bezeichnen dürfen; sonst könnte man sie ebenso gut, auf Grund einiger benutzter Stellen, als „Nachahmer" des Cäsar und Tacitus bezeichnen. Vollends aber ist die Ansicht, die Panegyriker hätten „an den Vorgang des jüngeren Plinius angeknüpft"[50]), unhaltbar, weil auf einer ganz falschen Vorstellung von der Entwickelung dieser Redegattung bei den Römern beruhend, in der die Danksagungsrede des Plinius eben nur ein einzelnes Glied ist. Die ganze Meinung von dem engen Zusammenhange dieser Reden und der des Plinius kommt allem Anscheine nach nur von dem zufälligen Umstande her, dass einer der Urheber unserer Sammlung an die Spitze derselben den Panegyricus des Plinius gestellt hat.

Kurz wollen wir auch die Kenntniss und Benützung der sonstigen Litteratur, wie sie in den drei Reden sich beobachten lässt, berühren, wenn gleich das bis jetzt noch mangelhafte Material kein vollständiges Bild giebt. Anschluss des Eumenius an Cicero, und zwar an die Rede de imp. Cn. Pompei ist in Excurs I nachgewiesen; wir fügen hinzu 118 27 (*quantum — tantum*) = p. Deiot. 1; 121 22 (*templum Virtutis et Honoris*) wohl eher aus IV Verr. 121 als aus de nat. deor. II 61; 124 29 (*Syrus, Deliacus*) wahrscheinlich unmittelbar aus der dem Redner noch vorliegenden zweiten Corneliana, nicht aus der Anführung orat. 232. Nicht zufällig ist es, dass 120 11 *nobilissimam illam indolem Galliarum suarum* an Tac. ann. III. 43 *nobilissimam Galliarum subolem,* wo von Augustodunum die Rede, so sehr anklingt[51]). Von Dichtern ist Vergil[52]) Aen. IX 106 jedenfalls 126 27 (*nutum*) wiederzuerkennen, und wohl auch Horaz carm. II 1 22 in 118 7 *pulvere sordidus* (nach Bährens z. d. St.),

---

[49]) Die wenigen Stellen bei Rühl 22.

[50]) Teuffel, G. d. R. L.[3] 912.

[51]) So nahe es liegt, *indolem* in *subolem* zu ändern, so lässt sich ersteres doch halten.

[52]) Die Entlehnungen der Paneg. aus Vergil hat aus den früheren Erklärern auch C. Schenkl, Wiener Studien III 129, zusammengestellt.

Statius silv. I 3 105-108 (ähnlich II 2 121):

Digne Midae Croesique bonis et Perside gaza,
Macte bonis animi! cuius stagnantia rura
Debuit et flavis Hermus transcurrere ripis
Et limo splendente Tagus.

in 127 10:

Quid igitur mihi cum numerata pecunia? immo quid cum ullis opibus aut Midae regis aut Croesi aut ipsius qui auro dicitur fluxisse Pactoli?

Ebenso 128 7 ss. = silv. I 4 31-34 (*Cereri*). Bei R. V ist ausser den in Excurs I bezeichneten Stellen Einfluss von Cicero zu bemerken: 132 18 = p. Marc. 2 (*vetere curriculo*), vielleicht auch 132 16 (*licet — enumerando*) = p. Marc. 4 (*non dicam — possit*); 134 8 = II. Cat. 11 (*saecula propagare*); 143 3 (*dubia bellorum nec Martem communem*) eher aus p. Sest. 12 als aus p. Mil. 56. Eine Stelle aus einem Briefe Cäsars findet sich c. 11 in der Schilderung Britanniens, in demselben Capitel nahe Berührungen mit Tacitus, Agric. 12. Die Anführung c. 14 aus einer Gratulationsrede des Fronto an Antoninus Pius (vgl. Naber p. XXXI) muss dadurch noch an Interesse gewinnen, dass, was bisher nicht bemerkt worden ist, die sie einführenden Worte: *Fronto, Romanae eloquentiae non secundum, sed alterum decus* [53]) einen Ausdruck aus einem Briefe Marc Aurels an Fronto (l. II 3 p. 28 s. Nab.) wiedergeben: *vale, decus eloquentiae Romanae.* Freilich sind, so viel ich sehe, Spuren von Frontos Richtung in dieser Rede nicht nachzuweisen, es wäre vielleicht dies der Fall in Bezug auf einzelne Wendungen und Gedanken, wenn uns Frontos Reden noch vorlägen. Vergil Georg. II 336 ss. finden wir 133 23-27 (*inluxit*); aber 134 5 *annorum volventium* ist dem Zusammenhange nach (vgl. 134 10 *discursus* = 103 3) eher aus paneg. III, 102 29 genommen. In R. VII ist ciceronisch: 160 18 = de imp. Cn. Pomp. 1 (*nihil — oportere*); vielleicht 160 18 = p. Arch. 1 (*si quid ingenii*) und 162 12 s. = p. Cael. 31 (*nobilis, notus*); 168 2 = V Verr. 77 (über die Hinrichtung nach dem Triumph); 168 18 = p. Rosc. Am. 70 (*nihil — audacia*); 171 10 = p. Marc. 19 (*natura et moribus*); 176 14 = p. Marc. 10 (*intuemur, sensus*); 176 15 = p. Lig. 37 (*nihil — bonitas*).

---

[53]) Zum andern Theil vielleicht aus Nepos Pelop. 4 3 *haec fuit altera persona Thebis, sed tamen secunda ita, ut proxima esset Epaminondae;* auch in c. 5 erinnert manches, allerdings sehr aus der Ferne, an c. 14 unseres Redners, u. in c. 1 1 an 133 1 ss.; 12; 135 6. 10.

Die Beschreibung von Massilia c. 19 lehnt sich schon in ihrem Anfang *Massilia enim* an Caesar b. c. II 1 an, auch an c. 22, wo *diutina conclusio* = 175 20 *obsessio diuturna*. Dem Agricola von Tacitus c. 12 ist nachgebildet 167 4 (*planities non attollit umbras*), die Redensart *suspensa manu tractare* 171 4 schliesst sich vielleicht an Plinius ep. VI 12 1 an, dessen Schriften schon zu seinen Lebzeiten in Gallien im Buchhandel waren (ep. IX 11 2). Gegen Vergil verhält sich der Redner weit weniger ablehnend als Eumenius und R. V: die *ultima Thyle* Ge. I 30 findet sich 165 2; 169 1 beruht auf Ge. I 272 (*mersare*) und Aen. VIII 727 (*Rhenus bicornis*); 174 24 erinnert an Aen. III 72 (*recedunt*), 174 26 an X 294 (*incumbite*). Auch Statius treffen wir wieder: die Zusammenstellung *quis Cyllarus aut Arion* 166 16 geht auf silv. I 1 52. 54 zurück, eher aus unserem Redner, als aus Statius hat sie Ausonius grat. act. p. 301 Bip., nicht der einzige, der aus den Panegyrikern entlehnt. Die Worte silv. I 3 110 *finem Nestoreae precor egrediare senectae* hören wir heraus 177 13 (*aetates*) *quae tibi debentur ultra Pyliam senectutem.* Der Redner kannte Homer: 165 5 (*genitor ille deorum Oceanus*) = Ξ 201, und v. 347 ff. desselben Buches wird benutzt 178 21 *Jovi et Junoni recubantibus novos flores terra submisit.* Uebrigens zeigen sich auch bei Eumenius, wie zumal bei seiner Herkunft natürlich, Spuren von Kenntniss des Griechischen 121 30 in der Erklärung (*acceperat) Heraclen Musagetem esse, id est, comitem ducemque Musarum* und zugleich in der Form *Heraclen;* 127 14 findet sich auch der Genetiv *Pythiados.*

Diese Zusammenstellung, so mangelhaft sie einstweilen noch ist, hat doch in mancher Beziehung Werth. Zunächst haben wir wieder eine Unterstützung für die Annahme der Verschiedenheit der Redner. Denn es erscheint auch hier wieder Eumenius als der, welcher am selbständigsten aus sich heraus arbeitet und am wenigsten zu Excerpten aus der Lectüre greift; schon mehr sucht R. V, in noch höherem Masse R. VII bei andern Schriftstellern Hilfe für Inhalt und Form. Im Verhältniss zu Eumenius gewinnen diese beiden letzteren durch die reichere Verwerthung der früheren Litteratur an Anziehungskraft einigermassen wieder, was sie durch ihre geringere moralische Selbständigkeit eingebüsst hatten. In Hinsicht auf diese Beziehungen zur Litteratur der früheren Zeit betrachtet, erscheinen alle diese Reden unter einem andern Gesichtspunkte als dem des ausschliesslich pathologischen Interesses, und sie treten in Verbindung mit der Vergangenheit, wie sie auch ander-

seits in der späteren Litteratur gelegentlich nachklingen. Sodann aber thun wir an der Hand jener Citate auch einen Blick in den Bereich der Studien dieser Gallier. Cicero ist ihr stilistisches Vorbild; freilich würde mehr als diese einzelnen Stellen eine Analyse ihrer Sprache nach Grammatik und Wortvorrath zeigen, wie sehr sie sich von Cicero nähren. Uebrigens ist es begreiflich, dass sie mit Vorliebe zu den ciceronischen Reden panegyrischer Färbung, vor allem der de imp. Cn. Pompei, die überdies auch Fronto (p. 221 Nab.) als Ideal einer Lobrede empfohlen hatte, greifen. Bei diesem bewussten Festhalten an Cicero nach der formalen Seite kommt neben diesem in stilistischer Hinsicht Fronto bei ihnen nicht auf; die eine Berührung mit Fronto, die wir fanden, ist nur sachlich. Interessanter als die Reminiscenzen aus Vergil sind die unverkennbaren Spuren der Beschäftigung mit dem auch von der späteren Poesie so bevorzugten Statius. Es ist natürlich, dass den Panegyrikern seine schwachen Seiten, das geschraubte Pathos, die Unterwürfigkeit und Schmeichelei den Grossen gegenüber, besonders zusagen mussten.

In Bezug auf Anwendung rhetorischer Kunstmittel genüge es hier zu constatiren, dass dieselben bei Eumenius häufiger und mannigfaltiger sind, als die beiden andern Redner sie haben; z. B. sind bildliche Ausdrucksweisen bei ihm viel zahlreicher. Hierher gehört auch, dass er die Verbrämung der Rede mit mythologischen und historischen Anspielungen mehr liebt als R. V und R. VII. Ebenso lässt die grammatisch-lexicalische Beobachtung Besonderheiten der einzelnen Redner erkennen. So ist z. B. *siquidem* bei Eumenius (fünfmal) und bei R. V (sechsmal) nicht selten, R. VII meidet es ganz. R. V wendet an vier Stellen *statim atque* — wofür R. VII 166$_3$ *ilico atque* hat — an, auch ein *quod* für den Accusativ und Infinitiv nach *sentire* 141$_{22}$. Er bevorzugt ferner die Adverbien *adeo* und *vero*, R. VII dagegen *profecto* und das Verbum *credere*. Doch es ist uns hier nicht um eine sprachliche Charakteristik der Reden zu thun, die auf breiter Grundlage aufgeführt das Verhältniss bestimmen müsste, in dem sie zur Sprache der besten wie der späteren Zeit stehen, und Vulgarismen und etwaige Provinzialismen genau zu ermitteln hätte. Ebenso müsste auch eine Betrachtung der Reden in rhetorischer Hinsicht die betreffenden technischen Lehren besonders der späteren Zeit sorgfältig berücksichtigen. Die wenigen unterscheidenden Eigenthümlichkeiten, die wir hervorgehoben haben, sind aber deshalb nicht ohne Bedeutung, weil der sprachliche Charakter dieser Reden, soweit er nicht durch den

persönlichen der Redner bestimmt wird, ein so sehr gleichmässiger ist. Es ist natürlich, dass gerade in Gallien bei der schulmässigen Erlernung der Sprache, unter dem Einfluss der gleichen rhetorischen Disciplinirung, der Anlehnung an Cicero als sprachliches Muster, dessen Phrasen excerpirt, dessen rhetorischer Apparat nachgeahmt wurde, die Form der kunstmässigen Rede bei den Einzelnen keine starken charakteristischen Besonderheiten entwickeln konnte, vielmehr eine gleichmässige farblose Glätte den rednerischen Productionen mehr und mehr eigen wurde. Wie sehr diese gallischen Redner es empfanden, dass ihnen die beständige frische Belebung durch die Volkssprache fehle, spricht einer derselben (pan. IX 1) aus mit den bezeichnenden Worten: *neque enim ignoro, quanto inferiora nostra sint ingenia Romanis. siquidem latine et diserte loqui illis ingeneratum est, nobis elaboratum, et, si quid forte commode dicimus, ex illo fonte et capite facundiae imitatio nostra derivat.* Wie viel mehr musste nun aber das sprachliche Gewand ein ähnliches werden, wenn die betreffenden Persönlichkeiten derselben Stadt, gewiss zum Theil denselben Lehrern ihre Bildung verdankten, wie es bei Eumenius und R. VII, auch mit dem sogleich zu behandelnden R. VIII in Augustodunum der Fall war, und sehr leicht auch bei R. V, selbst wenn er nicht dort geboren war, doch der Fall sein konnte. Aus dem Gefühl der Unsicherheit, wie es jener Redner als hervorgehend aus dem Mangel der festen Grundlage der Volkssprache bezeichnet, ist auch zum Theil wenigstens die bisweilen so weit getriebene Verwendung fremden Gutes zu erklären, zum grösseren Theil freilich aus der Geistesarmuth und dem Erlöschen eigener Schaffensfähigkeit, dem gemeinsamen Charakter jener ganzen Zeit.

Nachdem wir bisher gezeigt haben, dass nur die erste Rede Eumenius gehört, die beiden andern je besondere Verfasser haben, untersuchen wir nun die Berechtigung der allgemeinen Annahme, dass jedenfalls doch die achte Rede Eumenius zuzuschreiben sei.

Rede VIII wurde vor Constantin d. Gr. im Jahre 311 [54]) in

---

[54]) C. 13 sagt der Redner in Bezug auf den Steuernachlass für die letzten fünf Jahre: *o lustrum, quod merito hanc imperii tui aequavit aetatem!* Also sind seit dem Regierungsantritt Constantins, 25. Juli 306, fünf Jahre vergangen. Ebenso nach den folgenden Worten: *quinquennalia tua nobis, sed iam perfecta, celebranda sunt. illa enim quinto anno* (so mit Bähr.) *incipiente suscepta omnibus populis iure communia, nobis haec propria quae plena sunt;* jetzt können die Augustoduner, wie der Redner sagt, während sonst die Quinquennalien bei Beginn des fünften Jahres gefeiert wurden, dieselben, um jener fünf Jahre willen, am Ende derselben begehen.

Trier [55]) gesprochen. Er hatte die in Rede VII vorgetragenen Bitten von Augustodunum erhört, bei einem Besuche der Stadt von ihrer Noth Kenntniss genommen und nicht nur die Grundsteuer für 32 000 Steuerhufen auf den Betrag für 25 000 ermässigt [56]), sondern auch noch Erlass der aus den letzten fünf Jahren rückständigen Steuern bewilligt. Für diese Wohlthaten wird in der Rede der Dank der Stadt ausgesprochen. Sehen wir nun zu, was die Rede über die Persönlichkeit ihres Verfassers mittheilt.

Der Redner ist in Augustodunum geboren (*patria mea* 180 9. 181 11), welches hier unter dem Namen Flavia Aeduorum erscheint [57]). Als Knabe hat er die Einnahme der Stadt durch Tetricus gesehen (183 1, s. Excurs II), demnach ist er um 260 oder etwas früher geboren und jetzt mindestens 50 Jahre alt. Er ist Lehrer der Beredtsamkeit [58]), zugleich, was bei den städtischen Verwaltungsverhältnissen in jener Zeit bekanntlich nur bei bedeutendem Besitz möglich war, Mitglied des Rathes (ordo) der Stadt und nimmt als solches Theil an der Audienz, welche der Kaiser dem Rathe in seinem Palaste zu Augustodunum gewährte [59]). Dieser Umstand ist nicht ohne Bedeutung für das Verständniss der Rede: denn man muss sich daran erinnern, dass die Decurionen für die Aufbringung

---

[55]) Der Redner spricht „in der Stadt, welcher der Kaiser Augustodunum ähnlich machen will" 180 4, und bezeichnet sie als stehende Residenz: *in hac urbe, quae adhuc assiduitate praesentiae tuae prae ceteris fruitur* 180 26.

[56]) Nach den Worten 189 13: *remissione ista septem milium capitum viginti quinque milibus dedisti vires, dedisti opem, dedisti salutem plusque in eo consecutus es quod roborasti quam recidisti in eo quod remisisti* kann man nicht zweifeln, dass die 25 000 capita eben die noch übrig bleibenden sind. „Wenn die Steuer von 7000 erlassen wurde, so lag der Vortheil offenbar darin, dass nun diese geringere Steuer auf die nach wie vor vorhandenen 32 000 iuga repartirt werden konnte." Marquardt R.St.V. II 222, Anm. 5. Demnach muss 189 5 gelesen werden (mit der besten Ueberlieferung): *septem milia capitum remisisti, quintam amplius partem nostrorum censuum*, nicht *quartam* (so Bährens und Marquardt), welches nur möglich wäre, wenn man als ursprüngliche Gesammtzahl 25 000 ansähe.

[57]) 179 25. 180 28. 192 11. Die Stadt hatte wohl bei der Anwesenheit des Kaisers sich die Erlaubniss ausgebeten, sich nach dem Gentilnamen desselben als ihres Neubegründers (daher 180 8 *conditor*) nennen zu dürfen.

[58]) 180 10 *ut essem iam non privati studii litterarum, sed publicae gratulationis orator.* Ueber *privatus* in diesem Zusammenhange s. Anm. 44.

[59]) 180 11 *volui quidem, sacratissime imperator, cum in illo aditu palatii tui stratum ante pedes tuos ordinem sublevasti, numini tuo gratias agere,* u. c. 9. 10, besonders 187 12 *sponte nos ad numinis tui aditum vocare, sponte affari, sponte quid opis desideraremus interrogare dignatus es.*

aller auf der Stadt ruhenden Abgaben persönlich verantwortlich waren. Welches der Grund war, dass es sich gerade für ihn, wie er sagt (180 8 *id quod fieri decebat*), geziemte, dem Kaiser den Dank der Stadt zu überbringen, wird nicht gesagt; vielleicht der, dass er der einzige Redner in der Curie war.

Vergleichen wir diese äussern Verhältnisse des Redners mit denen des Eumenius, so ist zuzugeben, dass eigentliche Widersprüche, wie wir sie bei dem zweiten und dritten Redner fanden, nicht vorliegen: beide sind in Augustodunum geboren, etwa zu derselben Zeit, sie sind beide Rhetoren und reiche, angesehene Männer. Allerdings müssen wir es auffallend finden, dass unser Redner in der Curie ist, während Eumenius doch als öffentlicher Lehrer und zudem noch als gewesener magister memoriae volle Immunität hatte. Indessen lässt sich dieser Umstand für die Frage nach der Identität beider Redner nicht geltend machen. Denn wollte man aus diesem Grunde Eumenius nicht als Verfasser zulassen, so liesse sich die Möglichkeit entgegenhalten, er hätte, wie nicht selten geschah, aus freien Stücken seiner Vaterstadt, der er schon durch Wiederherstellung der Maeniana einen hohen Beweis von Patriotismus gegeben, nun durch Eintritt in den Rath einen neuen Dienst geleistet, und anderseits kann man sich den Fall ganz gut denken, dass die Rede von einem Manne gesprochen wurde, der nicht öffentlich angestellter Lehrer, also zur Uebernahme des Decurionenamtes verpflichtet war[60]). Wohl aber spricht es nicht zu Gunsten des Eumenius, dass an keiner einzigen Stelle der Rede auch nur die geringste Hindeutung auf das Hofamt desselben bei Constantius sich findet, obgleich (183 14) derselbe näher erwähnt wird, dass ebensowenig sich irgend welche Beziehung auf sein Vorsteheramt entdecken lässt. Doch liesse dieses Schweigen sich zur Noth wohl noch erklären. Fügen wir nun aber hinzu, dass ausser der angegebenen doch sehr äusserlichen Gleichheit in beider Verhältnissen nichts in denselben beiden gemeinsam ist, so werden wir zunächst sagen müssen, dass so geringe Uebereinstimmungen bei weitem nicht ausreichen, um die Rede Eumenius zuzuweisen. Völlig nichtssagend ist aber die Argumentation Früherer: wen hätte die Stadt eher als Vermittler ihres Dankes an Constantin senden sollen als Eumenius? Als ob sie wüssten, dass Eumenius überhaupt damals noch gelebt hat.

Haben wir so eben festgestellt, dass es an positiven äussern

---

[60]) Kuhn, die städt. u. bürgerl. Verfassung d. röm. Reiches I 83 f., 119 f.

Gründen für die Annahme der Identität fehlt, so bleibt doch die Frage übrig, ob diese Annahme aus innern Gründen nöthig oder überhaupt nur möglich ist. Dabei liegt freilich die Schwierigkeit vor, dass zwischen der Rede des Eumenius und der achten ein Zwischenraum von fünfzehn Jahren sich befindet. Denn man wird von vornherein zugestehen müssen, dass manche Ungleichheiten zwischen beiden Reden ebensowohl in Wandelungen, die ein gemeinsamer Verfasser beider innerhalb solcher Zeit durchmachte, wie in einer Verschiedenheit der Verfasser ihren Grund haben können. Nur wenn solche Ungleichheiten stärkerer Natur wären und nach verhältnissmässig vielen Seiten sich beobachten liessen, könnten sie entscheidend in die Wagschale fallen.

Da die Rede eine Beziehung auf die unmittelbarsten Interessen des wirklichen Lebens hat, so ist sie von vornherein nicht auf den schlüpfrigen Boden gestellt, dass sie sich ausschliesslich mit der Person des Fürsten beschäftigen müsste. Dadurch nähert sie sich ebenso sehr der Rede des Eumenius, wie sie sich von R. V und VII entfernt. Natürlich kann aber dieser nur durch das Thema veranlasste grössere sachliche Charakter der Rede in unserer Frage nicht massgebend sein. Mit mehr Recht darf uns an Eumenius der warme Patriotismus erinnern, mit dem der Redner die Sache seiner Vaterstadt führt und in dem er so unmittelbar und kräftig spricht, dass es ungerecht wäre, wollte man geltend machen, dass er selbst bei der ganzen Angelegenheit als Decurio nicht unbetheiligt ist. Anderseits spricht aber doch ein ganz anderer Ton aus dieser Rede als aus der des Eumenius, ein Selbstgefühl und eine Unbekümmertheit, die bei jenem ganz undenkbar wäre. Eumenius begründet sein Auftreten — und doch nur vor dem Präses, nicht vor dem Fürsten — mit einer langen, umständlichen Entschuldigung (1—3); eine öffentliche Rede erscheint ihm wie eine Feldschlacht; er bedarf mehr der Nachsicht, als er auf Anerkennung hoffen darf (118 16), und nur das Vertrauen auf seine gute Sache mildert seine Angst vor der Oeffentlichkeit (118 28). Rechnen wir von diesen Aeusserungen der in Einleitungen herkömmlichen Entschuldigung auch einen Theil ab: wie ganz anders erscheint gleichwohl unser Redner! Er hätte seinem Gefühle nach am liebsten dem Kaiser schon in jener Audienz gedankt (180 11), in welcher derselbe der Stadt solche Erleichterungen zusicherte, und es hätte ihm auch nicht an Beredtsamkeit gefehlt (180 15); nur die Erwägung hielt ihn ab, dass eine Dankrede an den Kaiser eine grössere Zuhörerschaft verlange

(180 21); um so mehr freut er sich jetzt an dem Hofe, vor den „Freunden“ und Beamten des Kaisers und so vielen von allen Seiten gekommenen Gesandten seine Rede halten zu können. Auch in der Sprache dem Kaiser gegenüber ist ein Unterschied zwischen beiden. An Stelle der vielfachen Epitheta und Vergleichungen, mit denen Eumenius die Fürsten feiert, und der Ausmalungen ihrer Vorzüge hält sich R. VIII weit mehr sachlich und erzählend; er schildert das Nahen des Kaisers (c. 7), seinen Einzug in die Stadt (c. 8), die dem Rathe gewährte Audienz (c. 9) und die gewährte Hilfe (c. 10), dieselbe dann in ihrem Werthe und ihrer Bedeutung objectiv darlegend. Auch im Gebrauche der Titulaturen ist er viel sparsamer. Eumenius spricht, wie schon erwähnt, von den Fürsten fast nie ohne ein hinzugesetztes Attribut, R. VIII dagegen sagt meist (dreizehnmal) kurz *imperator,* nur an vier Stellen finden wir entweder *sacratissime* oder *Auguste* beigefügt. Das Adjectiv *divinus,* bei Eumenius neunmal, gebraucht er nur zweimal, das ceremonielle *sacer,* das Eumenius nicht leicht vergisst, gar nicht. Charakteristisch ist es auch, dass er dem Kaiser geradezu ein Recht seiner Landsleute auf dessen Wohlthaten aus ihren, natürlich patriotisch zurechtgelegten, Verdiensten vordemonstrirt (c. 2 Mitte): denn in alter Zeit waren es allein die Aeduer, durch welche die Römer Gallien in ihre Gewalt bekamen (c. 3) [61]), und unlängst haben sie durch die Vertheidigung ihrer Stadt gegen Tetricus allein die Fahne der rechtmässigen Regierung so lange nur möglich hochgehalten (c. 4). Solche Kühnheit, die Wohlthat als eine Pflicht des Kaisers hinzustellen [62]), könnte man bei Eumenius, der freilich gelegentlich auch einmal von den Verdiensten der Aeduer spricht (119 13), sich nimmermehr vorstellen. Sollen wir nun aber angesichts dieses nach so manchen Seiten sich zeigenden Selbst-

[61]) Der Hergang war nach dem Redner (c. 3) einfach der. Zuerst bat der Fürst der Aeduer — es ist Divitiacus — die Römer um Hilfe gegen die Nachbarstämme, welche den Aeduern die Ehre, Brüder des römischen Volkes zu sein, missgönnten und einzig und allein aus diesem Grunde sich mit den Germanen gegen sie verbündet hatten. Divitiacus' Bitten, die er, stolz auf seinen Schild sich stützend, im Senate vortrug, wurde entsprochen; *impetrata ope* sagt der Redner (182 13) — Cäsar dagegen b. g. VI 12: *Divitiacus auxilii petendi causa Romam ad senatum profectus imperfecta re redierat* —. Zum Danke dafür führte er Cäsar über die Rhone, und nun gaben die Aeduer den Römern alles Land zwischen dem Rhein, dem Ocean, den Pyrenäen und den Alpen und halfen ihnen es behaupten.

[62]) 181 5 will der Redner beweisen *quod indultum sit non fortuitae felicitatis, sed iustae fuisse clementiae;* vgl. überhaupt c. 2—4.

gefühls des Redners glauben, Eumenius habe sich im Verlaufe von fünfzehn Jahren zu solcher grösseren Freiheit entwickelt? Gerade er habe, und zwar bei zunehmendem Alter, in dem doch sonst eher die umgekehrte Bewegung stattfindet, diese Fortschritte gemacht, während doch sonst von Diocletian zu Constantin die allgemeine äussere und innere Unfreiheit wuchs?

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Anlehnungen an andere Schriftsteller, die sich in dieser Rede finden. Allerdings ist auch Cicero benutzt: 179 26 (*commovere — potuisset*) beruht auf in Pis. 52 (*Roma — progredi*), eher als auf XIII Phil. 49 (*moveri — demigrare*), doch erinnert 186 14 (*in sinum, amplexu accipere*) an XIII Phil. 9; 184 24 (*in aere alieno vacillare*) = II Cat. 21; 186 22 (*dies propagare*) = III Cat. 26. Anderseits aber finden wir bestimmte Spuren einer archaistischen Neigung, von der bei Eumenius bis jetzt wenigstens nichts nachgewiesen ist. Vor allem gehört hierhin die Benutzung von Catos Rede de lustri sui felicitate (c. 13, vgl. Jordan p. LXXXIII und 51), deren Kenntniss wir nur diesem Redner verdanken. Sodann hat er Sallust, der sonst ganz ausserordentlich spärlich bei den Panegyrikern und zwar nur bei Plinius, dann in II. IX. X. XII vertreten ist [63]), jedenfalls benutzt 182 27 (*magis magisque in dies*) = Cat. 5, 7 (20, 6 im Vatic.) Iug. 7, 6; vielleicht 189 4 *quasi per saturam* = Iug. 29, 5; denn hier halte ich eine Reminiscenz aus Fronto für nicht unmöglich [64]).

[63]) Vgl. Vogel, Sallustiana. Act. sem. phil. Erlang. II 410 s. Doch entging ihm die schon von Wyttenbach in Biblioth. crit. II, part. I, p. 22 angeführte Stelle pan. II 8, *illa quondam Romanae potentiae diu aemula et inimica Carthago* = Cat. 10. 1.

[64]) Nämlich aus laud. fumi et pulv. p. 212 Nab. Man vergleiche:

Fronto:	Pan. VIII:	Sallust:
cum primis autem difficile est argumenta ita disponere, ut sit ordo eorum rite conexus. quod ille Plato Lusiam culpat in Phaedro sententiarum ordinem ab eo ita temere permixtum, ut sine ullo detrimento prima in novissimum locum transferantur et novissima in primum, eam culpam ita devitabimus, si divisa generatim argumenta nectemus, non sparsa nec sine discrimine aggerata ut ea (dafür Heindorf *leges*) *quae per saturam feruntur.*	*Separate igitur utraque dicam; neque enim quasi per saturam confundenda sunt tanta beneficia.*	*dein postero die quasi per saturam sententiis exquisitis in deditionem accipitur.*

Der Zusammenhang spricht weit mehr für Benutzung Frontos als

Noch ein Beweis für jene Neigung des Redners ist seine Verwerthung von Lucrez: denn in 188 10 *sic ingenui largique fontes ut ubique prosint ire festinant* ist *ing. font.* entnommen aus Lucr. I 230 *unde mare ingenui fontes externaque longe flumina suppeditant* [65]), wenigstens ist es nur noch einmal erst bei Ausonius Mos. 65 nachweisbar. So dürfen wir denn auch *navigera flumina* 185 22 eher auf Lucr. I 3 *mare navigerum* zurückführen als auf die beiden Stellen bei dem älteren Plinius und Martial, wo *naviger* in Verbindung mit *iter* und *similitudo* vorkommt. Und wenn wir 191 14 lesen *Terra mater frugum, Juppiter moderator aurarum,* fallen uns da nicht sogleich die Stellen des Lucrez ein I 250 s. (*pater aether, mater terra*), und im zweiten Buch 589 ss. 991—998, wo 594. 613. 994 ausdrücklich *fruges* als Erzeugniss der Mutter Erde genannt werden? In dieser Benutzung von Cato, Lucrez, Sallust haben wir entschieden einen Beweis für jene auf Frontos Anregung zurück gehende Richtung auf das Alterthümliche anzuerkennen, ja vielleicht hat der Redner eine Stelle bei diesem unmittelbar benutzt. Bei Eumenius trat uns, so weit wir bis jetzt sahen, diese archaistische Neigung nicht entgegen. Sollen wir nun sagen, wir hätten zwei verschiedene Redner vor uns, oder Eumenius habe später erst eine Vorliebe für die von Fronto empfohlenen älteren Autoren gefasst? Doch wir wollen nicht allzu grosses Gewicht auf diesen Unterschied legen, da der Stellen so wenige sind und der Redner im Allgemeinen doch Ciceronianer ist.

Wir hatten gesehen, dass bei Eumenius Entleihungen aus dem Panegyricus des Plinius und aus R. II sich in kaum nennenswerthem Masse, aus R. III sich gar nicht finden. Auch unser Redner benutzt nicht die beiden letzteren, wohl aber gelegentlich R. VII: so erinnert die Aeusserung, Constantin habe begonnen, Augustodunum Trier ähnlich zu machen (180 4), an die entsprechende Bitte 178 4-14, und 180 27 (*praesentiae*) an 178 18. Aus R. V sodann 146 8 stammt der Ausdruck 186 17 *se obvium effundere.* Ob jedoch 185 22 *flumina oppidorum portas alluentia* auf V 136 2 oder auf VII 163 18 zurück-

---

Sallusts. Es könnte der Redner *quasi,* das er mit Sallust gemeinsam hat, das aber nicht etwa in Fronto hineincorrigirt werden darf, von sich selbst aus hinzugefügt haben.

[65]) Auch *largique fontes* könnte aus Lucr. genommen sein, der es V 281, vielleicht auch I 412 hat. Nicht unmöglich wäre es freilich auch, dass der Redner es aus dem oben angeführten Verse entnommen, indem er für *longe* las *large*, was Bernays vermuthete.

geht, lässt sich nicht entscheiden. Doch von wirklicher Bedeutung für unsere Frage ist es, dass der Redner den ganzen ersten Theil auf einer Aeusserung des Eumenius aufbaut, und im zweiten mehrfach die Rede des Plinius zu Grunde legt. Eumenius sagt c. 4 von den Fürsten: *civitatem istam et olim fraterno populi Romani nomine gloriatam et tunc demum gravissima clade perculsam, cum latrocinio Aquitanicae* (so nach Excurs II) *rebellionis obsessa auxilium Romani principis irrito rogaret, non solum pro admiratione meritorum, sed etiam pro miseratione casuum attollere ac recreare voluerunt.* Bei R. VIII heisst es c. 2: *nam cum omnes homines etiam non indigentes iuvare boni sit principis, tum praecipue bene meritis et graviter afflictis* (so, nicht *affectis*, lese ich mit Acidalius wegen der Wiederholung 183 22) *sapientis est. quod cum ostendero* eqs. Es ist klar, dass *bene meritis* auf *pro admiratione meritorum, graviter afflictis* auf *pro miseratione casuum* zurückgeht. Der Redner erklärt dies im Folgenden zeigen zu wollen (*quod cum ostendero*) und legt nun von c. 2 bis 4 die Verdienste der Aeduer dar, cap. 5 den Uebergang genau mit denselben Worten machend *dixi, quam bene meritis Aeduis subveneris, imperator*; *sequitur ut dicam, quam graviter afflictis*; dann folgt bis c. 8 die Beschreibung des Elends der Stadt. Aber noch nicht genug. Was Eumenius mit *olim* und *tunc* einführt, legt R. VIII wiederum dem Theile, der über die Verdienste der Aeduer handelt, zu Grunde; denn als Verdienst aus alter Zeit nennt er die (vgl. Anm. 61) wenigstens ursprünglich von dem Bruderverhältnisse zu Rom ausgehende Unterstützung Cäsars durch die Aeduer (c. 2. 3), als jüngstes Verdienst den Widerstand gegen Tetricus (c. 4). Man könnte sagen, gerade diese Uebereinstimmung spräche für einen gemeinsamen Verfasser beider Reden. Aber anderseits fragen wir: sollen wir bei Eumenius solche Geistesarmuth voraussetzen, dass er, jetzt beauftragt, dem Kaiser den Dank von Augustodunum zu überbringen, eine vor fünfzehn Jahren gehaltene Rede hätte hervorholen und eine gelegentliche Aeusserung in derselben in dieser Weise benutzen sollen? er, dem (118 19) Reden zu halten — nur nicht öffentlich — nichts Ungewohntes war, der sonst, so weit wir erkennen können, sich verhältnissmässig so selbständig hält, der die Unterweisung der Jugend in Panegyriken ganz besonders als seinen Beruf hinstellt (123 26)? Die Geistesarmuth wäre aber um so grösser, da in R. IV die Anerkennung der Verdienste der Aeduer und das Mitleid der Regenten als Motiv derselben für den Wiederaufbau

der Stadt angegeben wird — ganz treffend, da eben in Folge des Hauptverdienstes, der Vertheidigung gegen den Usurpator, die Zerstörung der Stadt herbeigeführt worden war —, anderseits aber ganz dieselben Umstände nun nochmals, nämlich als Motiv Constantins für die Steuererleichterung hingestellt werden — sehr wenig treffend, da ja der Redner selbst ausdrücklich sagt, nicht jene Zerstörung, sondern der schwere Steuerdruck habe die Stadt in solches Elend gebracht[66]). Aber auch eine Vergleichung des Ausdrucks zeigt uns das Verfahren eines fremden Benutzers. Man beachte die aus Eumenius zusammengeflickte Stelle 18318:

Eumenius	VIII
11914 (*imperatores Caesaresque*) *civitatem istam attollere ac recreare voluerunt.*	18318 *ob haec igitur merita et prisca*[67]) *divus pater tuus civitatem Aeduorum voluit iacentem erigere perditamque recreare, non solum pecuniis ad calendaria largiendis et lavacris quae corruerant exstruendis, sed etiam metoecis undique transferendis.*
11918 *itaque maximas pecunias et totum, si res poscat, aerarium non templis modo ac locis publicis reficiundis, sed etiam privatis domibus indulgent, nec pecunias modo, sed etiam artifices transmarinos et ex amplissimis ordinibus provinciarum incolas novos* eqs.	
1201 *qui coloniam istam tot tantisque opibus totius imperii erigere atque animare statuerunt.*	

So wenig wir glauben, dass Eumenius hier sich selbst contaminirt, so wenig glauben wir, dass er bei sich selbst betteln gegangen sei, wenn wir zusammenstellen:

Eumenius	VIII
1199 (*civitatem istam*) *olim fraterno populi Romani nomine gloriatam.*	18118 (*Aedui primi omnium inter Galliae gentes*) *fratres populi Romani appellati sunt et ... soli etiam consanguinitatis nomine gloriati sunt.*

[66]) 1847 *iacebat illa civitas non tam moenium ruinis quam virium defectione prostrata, ex quo eam novi census exanimarat acerbitas.*

[67]) Nicht mit Recht, wie mir scheint, hat Bähr. *tam prisca* geschrieben.

127 10 *quid igitur mihi cum numerata pecunia? immo quid cum ullis opibus aut Midae regis aut Croesi aut ipsius qui auro dicitur fluxisse Pactoli?*

191 18 *quaenam toto orbe terrarum auri argentique metalla tam larga sunt, quis Tagus quisve Pactolus tanto fluxit auro?*

Aber auch den Panegyricus des Plinius finden wir mehrfach herangezogen:

Plinius	VIII
p. 1 21 *te, Juppiter optime, antea conditorem, nunc conservatorem precari*; p. 2 3 *gratiarum actio mea.*	180 2 *tibi restitutori suo, immo ut verius fatear conditori — gratias ageret.*
49 23 *ibit in saecula fuisse principem.*	180 22 *(ne meus ille ardor animi) minus quam te dignum esset iret in populos.*
c. 22 Der Einzug in Rom:	c. 7 Der Einzug in Augustodunum:
19 12 *ac primum quidem, qui dies ille quo — urbem tuam ingressus es!*	186 10 *di boni! quisnam ille tum nobis inluxit dies, — cum tu — portas illius urbis intrasti!*
c. 23 Der Empfang des Senats, der Ritter u. s. w.	c. 9 Der Empfang des Rathes.
20 7 *gratum erat cunctis quod senatum osculo exciperes.*	187 12 *sponte nos ad numinis tui aditum vocare dignatus es.*
69 16 *vidimus umescentes oculos tuos.*	187 27 *vidimus miseri oordiam tuam umentibus oculis eminentem . ibant per haec ora lacrimae* eqs.
17 30 *adventum tuum non pater quisquam, non maritus expavit* eqs.	190 2 *certe et nunc liberi parentes suos cariores habent et mariti coniuges non gravate tuentur et parentes adultorum non paenitet filiorum.*

Denn nach der Aufzählung der Verdienste aus früherer wie aus jüngster Zeit werden letztere mit *haec*, erstere mit *prisca* bezeichnet. Uebrigens gehören bei B. die zu dieser Zeile 14 angeführten LAA. *prima primas* zu Z. 20.

Sollte nun Eumenius in jener ersten Rede jede Unterstützung, die ihm Plinius gewähren konnte, so gut wie ganz verschmäht — und es bot sich ihm Plin. c. 26. 47 (des Kaisers Fürsorge für die Jugend) — jetzt dagegen dieselbe so gerne angenommen haben?[68])

Auch der ganze Charakter der Sprache bei beiden Rednern widerspricht der Annahme, dass sie identisch seien. R. VIII ist, wie schon nach anderer Seite hervorgehoben, weit objectiver, stellenweise fast geschäftsmässig kühl beschreibend, wie z. B. wenn er mit aller Sachkenntniss über die landwirthschaftlichen Verhältnisse, besonders den Weinbau spricht (c. 6, auch 7). Bei Eumenius dagegen macht sich beständig das subjective Element, die Reflexion geltend, daher rhetorische Formen bei ihm stärker vertreten sind. R. VIII bringt mythologische und historische Beziehungen spärlich und fast nur, wo der Inhalt es nahe legt, dieser wendet sehr oft, bisweilen bis zur Schwerfälligkeit (z. B. c. 18) solches Beiwerk an[69]). Bilder und Vergleiche aus diesem Bereich sind viel zahlreicher bei Eumenius, doch meist nur angedeutet, selten und dann in freier Weise durchgeführt (118 2; c. 7. 8; 129 13); R. VIII hat weniger bildliche Ausdrucksweisen, liebt es aber, seine Bilder in correcten Vergleichungssätzen völlig durchzuführen (182 26. 184 1. 187 31. 189 22). So leicht und rasch nun auch gerade der Stil eines Schriftstellers sich wandelt, so müsste doch der Uebergang von der umständlichen, reflectirenden, ausschmückenden Redefülle, in der dort Eumenius sich ergeht, zu der kräftig voranschreitenden, mehr sachlich gehal-

---

[68]) Die bisherigen Ausführungen zeigen übrigens, wie verkehrt es ist, wenn Bernhardy, G. d. R. L. 846 behauptet, Eumenius sei „ohne classische Studien"; es passt dies weder auf den wirklichen Eum. noch auf R. VIII.

[69]) Man vergleiche folgende Zusammenstellung: R. VIII 3 Saguntos, Massilia, Mamertini, Ilienses; Cäsar und die Gallier; c. 13 Catos Rede; Terra mater frugum, Juppiter moderator aurarum; c. 14 Tagus, Pactolus; Bibracte und die noch nicht aufgehellten Namen Julia, Polia, Florentia. Dagegen in R. IV: c. 6 Musae; c. 7 Atheniensis humanitas aram misericordiae instituit; templum Virtutis et Honoris, Romanus dux (Q. Fabius Maximus oder M. Claudius Marcellus), circus Flaminius, Fulvius Nobilior, summus poeta (Ennius), Heracles Musagetes, Camenae, Ambraciense oppidum; c. 9 Athenarum conditrix Minerva, Apollo medius Camenarum; c. 10 Juppiter pater, Minervæ socia, Juno placata; c. 12 Syrus mercator aut Deliacus aut Indicus; c. 13 Beziehung auf die olympischen Spiele; c. 15 Amphion; c. 16 Midas, Croesus, Pactolus, die Pythia und Socrates; c. 17 Mars, Neptun; Ceres, Mercur; c. 18 das ägäische Meer und die Insel Delos, Britannien, der Rhein, Hister, Euphrat; Saturn; c. 21 ausmalende Aufzählung der Länder, die Schauplatz der Kriege der vier Herrscher waren.

tenen Darstellungsweise in R. VIII als eine Bewegung bezeichnet werden, die der, in welcher sich sonst bei einem Manne von Eumenius' Alter mit zunehmenden Jahren Geist und Sprache zu verändern pflegen, eher entgegengesetzt wäre. Wüssten wir nicht, dass beide Redner etwa gleich alt sind, so würden wir meinen, in Eumenius einen älteren, in R. VIII einen jüngeren Mann zu hören. In grammatischer und lexicalischer Hinsicht lassen sich nicht so stark hervortretende Unterschiede constatiren, dass sie, zumal in Anbetracht des zeitlichen Zwischenraumes, als Argumente gegen die Einheit beider Redner geltend gemacht werden könnten. Indessen ist dies ohne alle Bedeutung; denn es gilt auch hier das oben bei Besprechung des Verhältnisses von Eumenius zu R. V und VII über die sprachliche Seite dieser Reden Gesagte.

Wir glauben jetzt, nach Darlegung so vieler und tief gehender Unterschiede, kaum noch nöthig zu haben, ausdrücklich das Resultat zu ziehen, dass auch diese achte Rede mit Unrecht Eumenius zugewiesen worden ist. Es sind zwei so verschiedene Persönlichkeiten, die uns in den beiden Reden entgegentreten, dass es uns ganz unmöglich erscheint, aus ihnen eine einzige machen zu wollen, selbst wenn wir den Zwischenraum von fünfzehn Jahren noch so sehr in Anschlag bringen. Eumenius hat etwas vom einseitigen Stubengelehrten; bedenklich und umständlich, Alles bis ins Einzelne wohl überlegend und ordnend und es, nicht ohne Gefühl der eigenen Wichtigkeit, lehrhaft vortragend.' Der andere Redner ist gewiss eher ein Mann des praktischen Lebens gewesen und hat sich mehr im Rathhause und auf dem Gemeindebann von Augustodunum als mit Büchern und Schülern beschäftigt; rasch und frisch auf sein Ziel zuschreitend, Nebenumstände nicht viel beachtend oder keck sich zurechtlegend, über der Sache die eigene Person zurücktreten lassend.

Es ist klar, dass die zuletzt besprochene Rede noch viel weniger als mit der vierten, mit der fünften und siebenten einen gemeinsamen Verfasser hat. Ueberhaupt enthält die ganze Sammlung nur Reden verschiedener Verfasser. Die Handschriften enthalten noch mancherlei Spuren, welche Schlüsse auf die Entstehung der Sammlung ermöglichen. Wir stellen nach den Mittheilungen von Bährens (p. XVII) über die Ordnung der einzelnen Reden in den massgebenden Handschriften folgende Tabelle unter Hinzufügung der Jahre zusammen:

1 =	I (bei Bährens)		Plinius	an Traian . . .	a. 100
2 =	XII	„ „	Pacatus	„ Theodosius . .	a. 389
3 =	XI	„ „	Mamertinus	„ Julian . . .	a. 362
4 =	X	„ „	Nazarius	„ Constantin . .	a. 321

Gemeinsame Ueberschrift: *incipiunt panegyrici diversorum VII*, so im Upsaliensis u. Venetus, im Vaticanus: *VIII.*

5 =	VIII (bei Bährens)		an Constantin		a. 311
6 =	VII	„ „	„ Constantin		a. 310
7 =	VI	„ „	„ Maximian und Constantin . .		a. 307
8 =	V	„ „	„ Constantius		a. 297
9 =	IV	„ „	Eumenius an den Präses von Lugdunensis prima		a. 296
10 =	II	„ „	„Mamertinus“ an Maximian . .		a. 289
11 =	III	„ „	Mamertinus an Maximian zwischen 1. April 291 u. 1. März 293		
12 =	IX	„ „	an Constantin		a. 313

Zunächst erkennen wir, dass die Sammlung chronologisch angelegt ist, mit der jüngsten Rede, den Panegyricus des Plinius ausser Acht gelassen, anfangend und so rückwärts schreitend. Es lassen sich nun deutlich zwei Bestandtheile unterscheiden, die ersten drei Reden (2. 3. 4), dann eine bei 5 beginnende Sondersammlung. Dass diese letztere anzunehmen ist, zeigt die besondere Ueberschrift, sowie die in den Handschriften bei Rede 5 als erster beginnende Zählung. Diese Zählung bricht bei 10 (*finitus quintus . incipit sextus*) ab, nur bei 11 hat der Venetus noch ein irriges *sextus*. Da nun die Ueberschrift bei 11 auch insofern einen ganz andern Charakter annimmt, als durch die Worte *item eiusdem magistri Mamertini genethliacus Maximiani Augusti* diese Rede dem Verfasser der vorhergehenden zugeschrieben wird, während diese selbst in der Ueberschrift nichts von einem Verfasser, sondern nur die Bezeichnung als sechste Rede trägt (im Vaticanus mit dem Zusatz *dictus Maximiano et Diocletiano*), so dürfen wir wohl annehmen, dass diese Sammlung anfänglich sechs Reden enthielt, die siebente (11) erst später hinzugefügt und nun in der gemeinsamen Ueberschrift *VI* in *VII* geändert wurde. Ueber zwei Umstände wird dann mit einem Male Licht verbreitet; es erklärt sich dann die umgekehrte Reihenfolge von R. 10 und 11 leichter als aus einem Irrthum des mit der Chronologie dieser Reden sonst ganz merkwürdig vertrauten Ordners, sodann aber lässt sich nun die

Frage nach der Einheit von Redner II und III auch von andrer Seite her in dem Sinne, wie es aus innern Gründen geschehen ist (s. Anm. 1), beantworten. Die Ueberschrift von R. II schweigt ganz über den Verfasser, man hat auf denselben nur aus der zu R. III geschlossen. Aber hat es nun nicht alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass R. III ein Bestandtheil aus einer andern Sammlung ist, in der ihr unmittelbar eine Rede des Mamertinus vorherging? So lassen wir denn R. II anonym, für III darf wohl der allerdings nur im Venetus sicher bezeugte Mamertinus, ein Namensgenosse des jüngeren Redners, der R. XI an Julian hielt, als Verfasser beibehalten werden. Uebergehen wir nun zunächst noch R. 12 (IX), so haben wir mit einiger Sicherheit das Resultat, dass der zweite Theil der Sammlung ursprünglich aus sechs nicht mit Namensüberschrift der Verfasser versehenen Reden [70]) bestand; so wenig kam es dem Ordner auf die Namen der Verfasser an, dass er nicht einmal den des Eumenius, der in der Rede selbst gegeben war, in die Ueberschrift setzte. Die jüngste Rede dieser Sammlung ist VIII, aus 311; daher wird der Sammler dieser Zeit nahe gestanden haben. So erklärt sich auch die genaue Kenntniss der Zeitverhältnisse, auf denen die Anordnung ruht, besonders die auch nach unserer Untersuchung (Excurs I) richtige Folge von R. IV und V. Nun enthält aber diese Sammlung unter sechs Reden vier sicher aus Augustodunum stammende, darunter die letzte. Wir dürfen daher den Schluss ziehen, dass die kleinere Sammlung in Augustodunum, bald nach 311, entstanden ist. Es zeigen aber auch die ersten Reden der ganzen Sammlung jenes chronologische Princip: offenbar ist dies eben im Anschluss an die kleinere Sammlung gewählt worden. Hätte nämlich der Zusammensteller der ganzen Sammlung erst die sämmtlichen Reden in dieser Weise geordnet, so wäre jene Sonderüberschrift und -zählung kaum erklärlich. Ebenso ist es kaum denkbar, dass er, der nach 389, dem Jahre der jüngsten Rede, die ganze Sammlung hergestellt hat, mit den Zeitverhältnissen namentlich der Reden IV und V so genau bekannt gewesen wäre, dass er sie richtig geordnet hätte. Wohl aber konnte er im Allgemeinen das Princip der kleineren Sammlung aus der Reihenfolge der Namen Constantin, Constantius, Maximian

[70]) Wollte man selbst annehmen, R. VIII sei schon von Anfang an Bestandtheil der kleineren Sammlung gewesen, so würden dadurch die folgenden Schlüsse nicht beeinträchtigt. Man müsste dann annehmen, dass R. 10 u. 11 aus einem gerade bei ihnen verzeihlichen Irrthume falsch gestellt worden seien.

erkennen, und dasselbe auch bei seinen Reden anwendend, diese in entsprechender Folge (Theodosius, Julian, Constantin) vor jene stellen. Was nun R. 12 (IX) betrifft, so hat sie nie zur kleineren Sammlung, als deren erste VIII (aus 311) bezeichnet ist, gehört; denn in dieser müsste sie ja ursprünglich die erste Stelle eingenommen haben. Auch ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass sie ursprünglich zu den drei ersten Reden gehört hat und nur erst durch einen Zufall an das Ende der ganzen Sammlung verschlagen worden ist. Vielleicht hat derselbe sie am Ende hinzugefügt, der hierhin auch R. 11 und an den Anfang den Panegyricus des Plinius gestellt hat. Wir würden dann mindestens drei Sammler annehmen: der erste, bald nach 311, stellte in Augustodunum sechs Reden zusammen, der zweite fügte die drei ersten Reden hinzu, nach 389, ein dritter dann die Rede des Plinius, sowie R. 11 und 12, wenn man nicht hier noch an einen vierten denken will. Dass auch derjenige, von dem die Sammlung die jetzige Gestalt erhielt, ein Gallier war, ist bei der gallischen Herkunft dieser Reden selbstverständlich; auch weist der Ort, wo der verlorene Stammcodex unserer Handschriften bis um 1460 noch war, Mainz, sowie der Aufenthaltsort einer andern guten, ebenfalls verschollenen Handschrift, St. Omer, auf die Entstehung der Sammlung in Gallien.

Man hat bisher von Eumenius eine Vorstellung gehegt, die der Wirklichkeit und den Aeusserungen, die er selbst über sich thut, nicht entspricht. So sehr er selbst betheuert, dass er höchst ungern öffentlich redet und jetzt überhaupt zum erstenmale — und er stand damals im besten Mannesalter —, man hat ihn trotz aller seiner Verwahrungen doch zu einem hervorragenden Redner gemacht. Er war aber nur Rhetor, die eigentliche Stätte seiner Thätigkeit war das Auditorium, nicht das Forum, und hier wird er gewiss seine Berufung durch Constantius gerechtfertigt haben. Schwerlich ist er bei dieser seiner stillen Wirksamkeit in weiteren Kreisen Galliens auf die Dauer bekannt gewesen, nicht einmal der Sammler des kleinen Corpus jener Reden hat es für der Mühe werth gehalten, ihn als Verfasser der Rede zu bezeichnen, die doch seinen Namen enthält, nirgends sonst finden wir eine Spur seines Namens.

Wenn nun aber die Reden V und VII jetzt ihm nicht mehr zugeschrieben werden dürfen, so darf dies doch als eine Rettung für denselben betrachtet werden. Je ungünstiger jene Zeit für die Entwickelung der Persönlichkeit war, um so erfreulicher muss es

uns sein, in dem summus doctor von Augustodunum, nachdem sein Bild von fremden, ja entstellenden Zügen befreit ist, einen durch Ehrenhaftigkeit des Charakters wie durch Begeisterung für die Wissenschaft und sein Lehramt ausgezeichneten Mann kennen zu lernen. Auch dadurch, dass die achte Rede ihm abgesprochen werden muss, gewinnt er nur: es würde ihn nicht empfehlen, wenn er noch in gereiften Jahren so gänzlich sich in anderthalb Decennien geändert hätte, wie es bei dem Unterschiede der beiden Reden angenommen werden müsste. Aber auch die geschichtliche Betrachtung jener Zeit gewinnt dabei, nämlich eine neue, anziehende Persönlichkeit, den Mann, der die achte Rede gesprochen hat, von kernhafter Art, kräftigem Gemeinsinn und freiem Muthe. Sollte man aber im Hinblick auf die allerdings unverkennbaren Schwächen sowohl dieses Redners wie des Eumenius unsere Beurtheilung für optimistisch und zu günstig halten, so möchten wir für uns oder vielmehr für jene Männer zwei Worte eintreten lassen, das eine aus alter Zeit, welches, wenn gleich über ein Jahrhundert später gesprochen, uns doch daran erinnern darf, welche Schwierigkeiten auch schon seit der Mitte des dritten Jahrhunderts bis unter Diocletian in Gallien und gerade in Augustodunum alle Entwickelung störten und hemmten, unter denen es galt und gelang, sich aufrecht zu erhalten, nämlich das Wort des Galliers Rutilius Namatianus auf seine heimischen Lande[71]):

Illa quidem longis nimium deformia bellis,
Sed quam grata minus, tam miseranda magis.

— das andere eines Neueren, gerade in Bezug auf Eumenius zu geschichtlicher Auffassung und aus ihr entspringender Gerechtigkeit mahnend, ich meine die Aeusserung von Burckhardt, mit der er seine Besprechung desselben schliesst[72]): „Hier wie in tausend Fällen muss das geschichtliche Urtheil das, was die Zeit und die Umgebung dem Einzelnen auferlegt, und das, was er kraft eigenen Entschlusses thut, sorgfältig zu scheiden suchen.“ Mit diesem Worte schliessen auch wir unsere Untersuchung.

---

[71]) De reditu I 21.
[72]) S. 57.

Excurs I (zu Anm. 17): über das Entstehungsjahr von Rede IV.

Da über das Entstehungsjahr von R. IV noch immer verschiedene Angaben sich finden, so scheint es nöthig, diese auch in mehrfacher naher Verbindung mit unserer Aufgabe stehende Frage zu erledigen. Wir gehen dabei aus von R. V, welche das Ereigniss des 1. März des jetzt hierfür fest stehenden Jahres 293, die Erhebung des Constantius und Galerius zu Cäsaren, feiert, wie aus c. 2 (133 21 *det igitur mihi, Caesar invicte, hodiernae gratulationis exordium divinus ille vestrae maiestatis ortus*) bis 4 hervorgeht, selbst am 1. März gehalten (134 5 *o Kalendae Martiae)* im Jahre 297. Denn nach c. 5 (135 13 *trophaea Niliaca*) ist die Unterwerfung des aufrührerischen Aegyptens durch Diocletian, 296, schon Thatsache, ebenso die Britanniens durch Constantius, c. 5—19, dagegen ist der 297 beendigte Kampf des Maximian gegen die Quinquegentianer in Mauretanien noch im Gange; auch war der glänzende Sieg über den persischen König Narses I, mit dem Galerius 297 seine Niederlage bei Carrae (296) rächte, noch nicht erfochten. Es verdient Beachtung, dass der Redner über diesen Krieg gänzlich schweigt: er thut es offenbar, um auch nicht von ferne an jene schimpfliche Niederlage, der dann die so oft erwähnte noch schimpflichere Behandlung des Besiegten durch Diocletian folgte, zu erinnern. So fehlt in der Aufzählung der Thaten der Herrscher jede Beziehung auf Galerius, ja sogar c. 21 bei der namentlichen Anrufung der Regenten wird er ganz übergangen. Die Stelle c. 10 (139 18 *supplicante per munera rege Persarum)* bezieht sich (vgl. Manso 279. 285) auf die öfter von den Panegyrikern erwähnte (II 7. 9. 10. III 5) Diocletian von Bahram II dargebrachte Huldigung, sie kann schon nach dem Charakter der Entscheidungsschlacht zwischen Galerius und Narses gar nicht mit dieser in Verbindung gebracht werden. Wenn aber Manso S. 285 meint, die Worte c. 3 *Partho quippe ultra Tigrim redacto* gingen auf den Perserkrieg des Galerius, so hat er nicht beachtet, dass nach dem Zusammenhange der Stelle nur von Ereignissen die Rede ist, welche vor die Ernennung der Cäsaren fallen; übrigens bedarf es kaum der Bemerkung, dass „Parther" hier die Perser bezeichnet (vgl. III 5 mit II 9. 10). Es zeigt also das absolute Schweigen über Galerius und dessen 297 erfochtenen Sieg, dass die Rede noch vor demselben, also am 1. März 297 gehalten ist. Was nun Rede IV betrifft, so wird sie schon von de la Baune u. A. in das Ende von 296 oder den Anfang von 297, von Manso S. 283, so auch Burckhardt [2] 56 Anm. 1 in 295, von Arntzen in 297 oder Anfang 298 gesetzt, von Clinton gar in 299; mehrfach lag die Schuld an der voreiligen Identificirung von Eumenius mit Redner V. Zunächst ist festzuhalten, dass als R. IV gehalten wurde, Britannien schon von Allectus befreit und in der Hand des Constantius war. Dies zeigt die früher stets bei dieser Frage vernachlässigte, zuerst von v. Wietersheim [2] I 567 geltend gemachte Stelle c. 18, wo es nach einem Vergleich mit der endlich zum Stillestehen gekommenen Insel Delos heisst: *nisi forte non gravior Britanniam ruina depresserat, quam si superfuso tegeretur Oceano, quae profundissimo poenarum gurgite liberata ad conspectum Romanae lucis emersit.* Auf das Ende der britannischen Expedition weist auch die Aeusserung c. 4, die Herrscher hätten zur Wiederherstellung des zerstörten Augustodunum *artifices trans-*

marinos bewilligt: diese Worte erhalten ihr Licht durch V 21 *civitas Aeduorum ex hac Britannicae facultate victoriae plurimos quibus illae provinciae redundabant accepit artifices.* Nun kann auch c. 21 richtig für weitere Feststellung verwerthet werden: *dum sibi ad haec singula intuentium animus adfingit aut sub tua, Diocletiane Auguste, clementia Aegyptum furore posito quiescentem aut te, Maximiane invicte, perculsa Maurorum agmina fulminantem aut sub dextera tua, domine Constanti, Bataviam Britanniamque squalidum caput silvis et fluctibus exserentem aut te, Maximiane Caesar, Persicos arcus pharetrasque calcantem.* An erster und dritter Stelle, wie schon der Ausdruck zeigt, ist die Rede von der bereits geschehenen Unterwerfung Aegyptens und Britanniens 296, während der Kampf gegen die Mauren, die Quinquegentianer, und der gegen die Perser, wie ebenfalls die Wahl der Ausdrücke *fulminantem* und *calcantem* zeigt, als noch dauernd bezeichnet wird, indem allerdings mit panegyrischer Ueberholung der Ereignisse der Sieg als schon sicher hingestellt ist; ebenso darf man auch die sogleich folgende Aeusserung, der ganze Erdkreis sei jetzt überwunden (131 22), und manche andere nicht streng wörtlich nehmen. Führen nun jene Angaben c. 21 auf das Ende von 296 oder den Anfang von 297, so entnehmen wir eine Unterstützung dafür auch der Stelle c. 4, wo es heisst, dass die Fürsten jetzt Truppen nach Augustodunum in Winterquartier gelegt hätten, um die zerstörten Wasserleitungen wieder herzustellen. Doch alle diese Stellen beweisen höchstens nur eine gewisse Gleichzeitigkeit der beiden Reden, und es meint daher v. Wietersheim I 568, es gebe kein sicheres Argument dafür, dass die Rede IV vor V falle. Indessen finde ich ein solches in der Weise, wie mehrfach R. V sich an R. IV anlehnt. Ich stelle zusammen:

IV.	V.
c. 20 (130 27) *videat praeterea in illis porticibus iuventus et cotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quicquid invictissimi principes urbium gentium nationum aut pietate restituunt aut virtute devincunt aut terrore devinciunt.*	c. 20 (147 8) *nihil ex omni terrarum caelique regione non aut metu quietum est aut armis domitum aut pietate devinctum.*

Es ist klar, dass in IV das Original ist. Den drei Begriffen *urb. gent. nat.* wollte Eum. die drei Prädicate entsprechen lassen, und in Beziehung auf *urbium* ist wenigstens *pietate restitutum* wegen der Wiederherstellung von Augustodunum ganz treffend. In Rede V ist die Zusammenstellung durchaus willkürlich und äusserlich, *pietate devinctum* entbehrt jeder Beziehung.

IV	V
c. 15 (126 18) *ita non videtur tibi, v. p., hac tantorum principum exhortatione non solum meus ex otio iacens ad pristinas artes animus attolli.*	c. 1 (133 1) *haereo prorsus et stupeo et praeter illam ex otio meo tarditatem tanta rerum mole deterreor, ut hoc uno nitar hortatu, quod ex quantacumque desidia quam-*

127 8 *quibus ego divinae benignitatis illecebris, etiamsi omni sensu ante caruissem, ad quamvis profecto intellegentiam moverer et adducerer, siquidem tantos principes unum hominem tanto laude decorare non est oratorem admonere, sed facere.*	*vis maxime orationi imparem parem facis, Caesar, auditor.*

Nicht nur ist dieser Inhalt von IV 15 in V in eine Stelle zusammengezogen, sondern was dort Eum. von seiner neuen wichtigen Aufgabe, seinem Lehramt, mit einem gewissen Rechte sagen kann, wird in V auf das einmalige Auftreten vor dem Kaiser angewandt. Ausserdem ist *hac exhortatione principum* bei Eum. wegen des in c. 14 unmittelbar vorangehenden kaiserlichen Ernennungsschreibens eigentlich gemeint, R. V macht daraus *hoc uno hortatu*, in uneigentlichem Sinne, wie der erklärende Satz mit *quod* zeigt.

Die Berührung zwischen IV 4 und V 21 in Bezug auf die aus Britannien gekommenen Handwerker ist schon erwähnt; manche Kleinigkeiten übergehen wir. Ganz schlagend aber wird die nach den gegebenen Parallelen unbestreitbare Benutzung von IV durch V auch durch folgende Vergleichung erwiesen:

Cic. de imp. Cn. Pomp. 7	IV c. 18	V c. 10
ita regnat, ut se non Ponti neque Cappadociae latebris occultare velit, sed emergere ex patrio regno atque in vestris vectigalibus, hoc est, in Asiae luce versari.	*nisi forte non gravior Britanniam ruina depresserat, quam si superfuso tegeretur Oceano, quae profundissimo poenarum gurgite liberata ad conspectum Romanae lucis emersit.*	*minus indignum fuerat sub principe Gallieno quamvis triste harum provinciarum a Romana luce (roma luce* codd.) *discidium.* c. 19 *(Britanni) tandem liberi tandemque Romani, tandem vera imperii luce recreati.*

Nach den im Druck hervorgehobenen Worten ist es offenbar, dass Eum. sich in der ganzen Stelle an Cic. angeschlossen und den Ausdruck *Romana lux* nach ihm gebildet hat (nicht nach de imp. Cn. Pomp. 12, 33 oder de off. II 13, 44). R. V aber hat diesen Ausdruck wieder Eum. entlehnt, nicht nach Cicero selbständig sich geschaffen. Eum. hat mehrfach jene Rede Ciceros benützt; so ist die Aehnlichkeit der Anfänge beider schon längst bemerkt; ich füge hinzu Cic. 6 *pacis ornamenta et subsidia belli* = Eum. 130 9 *belli munia et pacis ornamenta*; Cic. 10 *non felicitati eius, sed virtuti tribuenda* = Eum. 130 4 *omnia quae virtute principum ac felicitate recreantur.* Uebrigens thut es der Beweiskraft unseres Argumentes keinen Eintrag, dass R. V selbst mehrfach sich an dieselbe Rede Ciceros anschliesst: Cic. 41 *Cn. Pompeium sicut aliquem ... de caelo delapsum intuentur* = V 146 11 *te, quem ut caelo delapsum intuebantur;* Cic. 31 *hoc tantum bellum, tam turpe, tam vetus, tam late divisum atque dispersum quis umquam arbitraretur ... confici posse* (ähnlich § 35)

= 141 e *hoc igitur bellum tam necessarium, tam difficile aditu, tam inveteratum, tam instructum ita, Caesar, aggressus es, ut . . . confectum omnibus videretur.*

Hat nun aber R. V die Rede des Eumenius schon benutzt, so ist letztere die zeitlich frühere. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Veröffentlichung derselben eher länger als kurz vor der Abfassung von R. V stattfand. So werden wir die Entstehung von R. IV richtiger noch in das Ende von 296 als in den Anfang von 297 setzen.

Excurs II (zu Anm. 21): über Eum. c. 4.

An der viel besprochenen Stelle c. 4 ist überliefert *(civitatem istam) tunc demum gravissima clade perculsam, cum latrocinio batavicae rebellionis obsessa auxilium Romani principis irrito rogaret* (so mit Bährens). Dass *batavicus* unmöglich ist, hat man schon längst erkannt. Denn einerseits ist schon die Form *batavicus* ohne Belege, anderseits ist von einem Einfall der Bataver, der bei einer Ausdehnung bis nach Augustodunum doch gewiss irgendwo sonst erwähnt wäre, nicht das mindeste überliefert, wie er auch an sich ganz unwahrscheinlich ist. Man dürfte einen solchen auch nicht — um diese mögliche Entgegnung abzuschneiden — c. 18 berührt glauben: *nisi forte non gravior Britanniam ruina depresserat, quam si superfuso tegeretur Oceano, quae profundissimo poenarum gurgite liberata ad conspectum Romanae lucis emersit, aut haec ipsa quae modo desinit esse barbaria non magis feritate Francorum velut hausta desiderat, quam si eam circumfusa flumina et mare alluens operuisset.* Die letzten Worte dieser Stelle nämlich, die übrigens von den Erklärern ganz falsch auf Gallien und die Bagauden gedeutet wird, beziehen sich ebenso wenig auf einen Einfall der Bataver, sondern auf ihr von Constantius 294 unterworfenes Land (vgl. unsere Anm. 37), welches hier ebenso wie Britannien, mit dem es auch c. 21 verbunden erscheint, als Insel *(circumfusa et flumina et mare alluens)* mit dem vorher genannten Delos verglichen wird. Es könnte auffallen, dass Eum. jetzt noch die Folgen dieses Sieges wie ein gegenwärtiges Ereigniss nennt. Der Sachverhalt war offenbar der, dass nach dem Siege die Franken, die das Land eingenommen hatten, nach Gallien übergesiedelt wurden, und die Bataver ihr Land wieder selbst bebauen durften, dass diese Massnahmen sich aber nach 294 in die folgenden Jahre hinzogen (vgl. pan. VI 4 *multa (Constantius) Francorum milia, qui Bataviam aliasque cis Rhenum terras invaserant, interfecit depulit, cepit abduxit;* ähnlich pan. VII 5); daher sagt Eumen. *quae modo desinit esse barbaria,* und der Redner V (297) spricht c. 8. 9 von der Verpflanzung der Franken, die er als Chamaven und Friesen specialisirt, als einer kaum erst geschehenen. Also c. 18 kann die LA. *batavicae* nicht stützen. Daher haben Lipsius und Livineius das seither recipirte *Bagaudicae* geschrieben; jedoch sehr mit Unrecht, ausser wenn man dem Eumenius einen ganz unbegreiflichen Irrthum zur Schuld legen will. Denn es liegt nicht ein einziger Beweis für einen solchen Vorläufer des grossen Bagaudenkrieges (284—286) vor, vielmehr muss nach pan. VIII 4 der Aufstand des Tetricus gemeint sein; so schon Tillemont III 494, Gibbon II 32, v. Wietersheim I 569, Preuss 59, Anm. 2 (der indess über Gibbon falsch berichtet); Burckhardt 73 dagegen u. A. lassen

Augustodunum von den Bagauden zerstört sein. An der Stelle VIII 4 heisst es nämlich, es seien *rebelles Gallicani* gewesen, welche die Stadt nach so harter Belagerung erobert hätten; hätte Claudius den Einwohnern zur Hilfe kommen können, so wäre durch ihre vereinigten Kräfte *sine ullo detrimento Romanarum virium, sine clade Catalaunica* wieder ein friedlicher Zustand geschaffen worden. Es ist hier die Schlacht bei Châlons (272) gemeint, von der Eutrop IX 9 sagt: *superavit Aurelianus in Gallia Tetricum apud Catalaunos ipso Tetrico prodente exercitum suum.* Doch allzurasch, glaube ich, verzweifeln v. Wietersheim und Preuss an einer Heilung unserer Stelle. Da nämlich Aurelius Victor Caes. 33, 14 von Tetricus in Bezug auf die Zeit seiner Erhebung sagt: *qui, familia nobili, praesidatu Aquitanos tuebatur,* so sehe ich in *batavicae* einen verunglückten Versuch, eine Corruptel zu heilen, und betrachte als das Ursprüngliche *aquitanicae.*

Excurs III (zu Anm. 28): über Eum. c. 14.

Im Anfang des kaiserl. Schreibens *merentur et Galli nostri, ut eorum liberis, quorum vita in Augustodunensium oppido ingenuis artibus eruditur, et ipsi adulescentes, qui hilaro consensu meum Constantii Caesaris ex Italiae revertentis suscepere comitatum, ut eorum indoli consulere cupiamus* sind die Worte *Constantii — revertentis* meiner Meinung nach noch nicht richtig behandelt worden. Die Einen haben dieselben ohne irgend welchen genügenden Grund als Glossem zu *meum* ausgeworfen. Aber muss denn nicht jenes *meum* einen Zusatz haben, der es überhaupt nur verständlich macht? Denn da das Schreiben von Eum. selbst c. 15 als *imperatorum Caesarumque litterae* bezeichnet wird, so wird es wohl, wie es auf Rechtserlassen seit 293 vorkommt (Mommsen, üb. d. Zeitf. der Verordn. Dioclet. 417), die Ueberschrift *Impp. Diocletianus et Maximianus Augusti et Caesares,* vielleicht mit Hinzufügung des Namens der letzteren, getragen haben, wie ja in dem Schreiben selbst auch ausschliesslich in der ersten Person des Plural gesprochen wird. Anderseits aber haben die Erklärer, welche die Worte stehen liessen, sie nicht richtig verstanden, wenn sie meinten, das Geleite der in August. studierenden Jugend sei Constantin, als er nach seiner Erhebung zum Cäsar aus Italien nach Gallien gekommen, zu Theil geworden. Aber kann man sich etwas Sonderbareres denken, als dass der Erlass auf eine Ovation, die drei Jahre vorher stattgefunden, nach so langer Zeit, ohne jede nähere Angabe derselben Bezug nehmen sollte? Oder sollen wir gar die Berufung des Eum. um dieser einen Stelle willen früher ansetzen? Doch die Auskunft liegt nahe. Nach Mommsen a. O. 420 war Maximian im December 295 in Mailand, im März 296 in Aquileja. Nun hatte Constantius nach Sicherung seiner Nordostgrenze durch Unterdrückung der Franken im Bataverlande 294 und nach Erbauung einer neuen Flotte alle Vorbereitungen gegen Britannien soweit beendigt, dass er 296 den Schlag ausführen konnte. Ist es nun nicht sehr wahrscheinlich, dass er vorher, also im Winter 295/6 eine Besprechung mit Maximian hatte, der damals in Oberitalien war? und dass eben bei dieser Rückkehr die Begleitung durch die Studierenden von Augustod. erfolgte? Ja wir dürfen es vielleicht als ein bestimmtes Resultat einer solchen Besprechung betrachten, dass als Constantius 296 gegen Allectus zog, Maximian nach pan. V 13 die Rheingrenze schützte. Da nun

Eum. aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem britannischen Feldzuge nach Augustod. berufen wurde, also ungefähr zu derselben Zeit, wo jene Rückkehr des Constantius aus Italien und die Begleitung durch die Studierenden erfolgt sein würde, so konnte sehr passend die Ernennung eines neuen Schulhauptes als eine Belohnung für jene Ovation bezeichnet werden.

Excurs IV (zu Anm. 30): über den Rang des magister memoriae in Diocletians Zeit.

Den Rang des mag. mem. für Diocletians Zeit zu bestimmen, ist bei dem so geringen Material mit Sicherheit nicht möglich. Doch giebt Einiges die Rede IV. Ein Fingerzeig liegt nämlich in der Weise, wie Eum. zu dem Präses spricht: 117 6 *qui semper in omni genere dicendi maxima facultate viguisti;* 124 20 *sub hac tua humanitate;* 125 13 *hanc quoque mihi veniam tribuas oportet;* 131 23 *habes, vir perfectissime, studii ac voti mei professionem. abs te peto, ut eam litteris tuis apud sacras aures prosequi graveris.* Diese wenigen, einerseits höflichen, anderseits von Unterordnung weit entfernten Ausdrücke wird man sich, zumal wenn man die Neigung jener Zeit zu devoter Sprache berücksichtigt, am ersten im Munde nicht eines Niedriger-, sondern mindestens eines Gleichstehenden denken können. Anderseits wird man Eum. auch keinen höhern Rang, als der des Präses ist, geben können: dann wäre diese Rede in seinem Munde, an einen unter ihm Stehenden, ganz unmöglich. Nun heisst es in einer von Friedländer, Sittengesch. [5] I 168 angeführten Widmung an Gordian (Gruter 272, 1) *Numisius Quintianus v. p. ab epistulis latinis.* War demnach ein dem officium a memoria im Wesentlichen gleichstehendes Amt unter Gordian mit dem Perfectissimat verbunden, so ist es vielleicht erlaubt, in Hinblick auf den Charakter jener Aeusserungen in der Rede selbst für das in Rede stehende Amt noch unter Diocletian das Gleiche anzunehmen. Auch die am Schluss des kaiserlichen Schreibens c. 14 angewandte Anrede *Eumeni carissime nobis* würde, da nach Mommsen bei Friedländer, Sittengesch. [5] I 121 Anm. 1 im 4. u. 5. Jahrh. Beamte zweiten und dritten Rangs vom Kaiser mit *carissime* angeredet wurden, zu dem Rang des Eum. als v. p. passen.

Excurs V (zu Anm. 40): über pan. VII 20.

Die Stelle pan. VII 20: *ita, quod ad pietatem tuam pertinet, imperator et illum* (scil. Maximianum) *et omnes quos receperat reservasti. sibi imputet quisquis uti noluit beneficio tuo nec se dignum vita iudicavit, cum per te liceret ut viveret: tu, quod sufficit conscientiae tuae, etiam non merentibus pepercisti. sed, ignosce dicto, non omnia potes: di te vindicant et invitum* hat Manso u. A. als Hindeutung auf den 310 erfolgten Tod Maximians angesehen und daraus auch die Zeit unserer Rede bestimmt. Nun behauptet v. Wietersheim I 568, die Zeit von pan. VII sei nicht genau zu bestimmen. „Offenbar hat Manso darin Recht, dass die Stelle c. 20, 3 auf Maximians Tod hindeute. Anderseits ist Tillemont beizustimmen, wenn er es unerklärlich findet, dass diese die factischen Hergänge bis zur Belagerung und Uebergabe Marseilles so vollständig angebende Rede damit schliesse, ohne des neuen Aufstandes und Mordversuches des alten Maximian auch nur mit einem Worte zu gedenken. Sollte jene Stelle

daher nicht vielleicht ein Zusatz bei Veröffentlichung dieser Rede sein können?“ Aber v. W. vergisst ebenso wie Tillemont, dass wir es hier nicht mit einem Historiker, sondern mit einem Panegyriker zu thun haben, und mit was für einem! Man lese nur ç. 14, um zu erkennen, mit welcher im Staube kriechenden Angst er das Verhältniss des Constantin zu Maximian berührt. Unter unsäglichem Winden und Drehen sucht er einen Anfang zu gewinnen, um von dieser zwischen den Herrschern spielenden Sache zu sprechen; denn Maximian war, wenngleich der Feind des Constantin, so doch Kaiser und sein Schwiegervater gewesen. Und anderseits kann es der Redner doch nicht über sich gewinnen, von diesem Siege seines Helden ganz zu schweigen. Nun konnte er aber sehr wohl die Ereignisse bis zur Einnahme von Marseille schildern und Constantins Tapferkeit und seine Milde gegen den Besiegten feiern (c. 20): wie hätte er es aber wagen dürfen, auf die dunkeln Vorgänge zwischen den Herrschern und Verwandten so weit einzugehen, dass er das Ende des Maximian ausdrücklich erwähnt hätte, zumal da Constantin selbst es war, der dafür sorgte, dass „der unheimliche Alte“ aus dem Wege geschafft wurde. Sodann aber, wären diese Worte ein späterer Zusatz, wäre ein solcher nicht viel deutlicher und unverhüllter ausgefallen? Und wann soll derselbe dann gemacht worden sein? v. W. meint, bei der Veröffentlichung der Rede: dieselbe aber wurde sehr rasch veröffentlicht, da schon Redner VIII nach wenigen Monaten sie benutzte. Und welche Zwecke sollte denn nach so kurzer Zeit ein solcher Zusatz gehabt haben? Ein fremder Interpolator ist aber nicht anzunehmen: ein solcher wäre jedenfalls massiver verfahren, auch würden sich leicht die Fugen des Einschiebsels erkennen lassen. Und schliesslich: es müsste ein sehr alter Interpolator sein, denn Pacatus benutzte schon im Jahre 389 gerade diese Worte c. 17: *sibi humilitatem et tenebras suas imputet iacens virtus, quae non obtulit se probandam. quod conscientiae tuae sufficit, honoratus est qui probatus* und c. 44: *sed bene est quod non omnia potes . tui te vindicant et invitum.* Es liegt demnach nicht im mindesten Grund vor, jene Stelle und ihre chronologische Verwerthung zu beanstanden.

Nachtrag.

Da im Interesse rechtzeitiger Herstellung dieser Schrift Aenderungen im Texte nicht mehr möglich waren, so werden wenige Einzelheiten hiermit noch nachgetragen.

Zu S. 3. Ampère hat in seiner Histoire de la France avant le XII. siècle I 192 ss. allerdings die Panegyriker besprochen und es für unrichtig erklärt, Eumenius mehr als jene eine Rede zuzuschreiben, aber seine sehr kurz gehaltene, bei Rede VII und VIII von jedem Beweise absehende Darlegung hat, wahrscheinlich eben darum, keinen weiteren Einfluss geübt. Auch führt er wenigstens diese beiden Reden auf ein und denselben Verfasser zurück. Die Benedictiner in ihrer grossen Litteraturgeschichte Frankreichs (I part. 2, 44 ss.) stehen ganz auf dem Standpunkte von Livineius.

Zu S. 8. Zu der Berufung des Eumenius nach Augustodunum vor der britannischen Expedition des Constantius vgl. auch Excurs III a. E.

Zu S. 11 Anm. 37. Hier ist zu berichtigen, dass allerdings noch 295 die Carper verpflanzt wurden, worauf auch der Redner 135 15 gelegentlich anspielt. Indess wird dadurch unser Schluss nicht beeinträchtigt, da nach der Besprechung c. 8. 9 und der nochmaligen Hervorhebung c. 21 der Redner offenbar hauptsächlich die Verpflanzung der Franken im Sinne hat. Uebrigens ist es sehr möglich, dass er 293 darum seine Stellung bei Maximian aufgegeben hat, weil dieser nach der Ernennung des Constantius zum Cäsar und zum Regenten von Gallien dieses Land verliess und seinen Sitz in Mailand nahm.

Zu S. 12 Anm. 41. Als Regierungsantritt Constantins wurde sein Auftreten als Cäsar, den 25. Juli 306, der Todestag seines Vaters, betrachtet, nicht etwa die Erhebung zum Augustus durch Maximian i. J. 307. Dass nach jenem Tage gerechnet wurde, zeigt eben Rede VII mit ihrer Schilderung desselben c. 2—4 und ihrer auf ihn zurückgeführten Begründung des Erbrechtes Constantins (vgl. Burckhardt 310); auch wurden die Decennalien und Vicennalien Constantins von 306 aus berechnet (vgl. Manso S. 294. 300, auch 297, zu den Jahren 316. 326, auch 321).

Zu S. 13 Anm. 43. Ich muss es doch für möglich halten, dass *officia otii* ebenso im Gegensatz zu *palatii* gesagt ist, wie Eumen. 126 15 mit Bezug auf die Lehrthätigkeit sein Hofamt als *otium* gegenüber seinem Schulamte bezeichnet, und dass der Redner mit *officia otii* auf seine dem Hofamt schon vorausgegangene Wirksamkeit als Lehrer weist; er brauchte dann früher nicht Advocat gewesen zu sein.

Zu S. 22 Anm. 54. Höchstens könnte die Rede VIII zu Anfang von 312 gehalten sein.

Zu S. 31. Pan. VIII 7 (186 10 ss.) habe ich *illius urbis* für das überlieferte *istius* geschrieben. Denn der Redner, in Trier sprechend, bezeichnet das ferne Augustodunum mit *urbs illa* 186 7, *illa civitas* 183 18. 184 6. 185 18, dagegen sagt er *remissio ista* 189 14. 191 27, *ista largitio* 191 14 von der Wohlthat des anwesenden Kaisers.

Verzeichniss der kritisch oder exegetisch besprochenen Stellen.

Eumenius (pan.	IV)	c. 4	Seite	41 (Excurs II)
		c. 6	„	6 (Anm. 27)
		c. 14	„	42 (Excurs III)
		c. 18	„	41 (Excurs II)
Pan.	V	c. 2	„	10 (Anm. 36)
Pan.	VII	c. 20	„	43 (Excurs V)
Pan.	VII	c. 23	„	13. 45 (Anm. 43 u. Nachtrag dazu)
Pan.	VIII	c. 4	„	39 (Anm. 67)
Pan.	VIII	c. 7	„	45 (Nachtrag z. S. 31)
Pan.	VIII	c. 11	„	23 (Anm. 56).

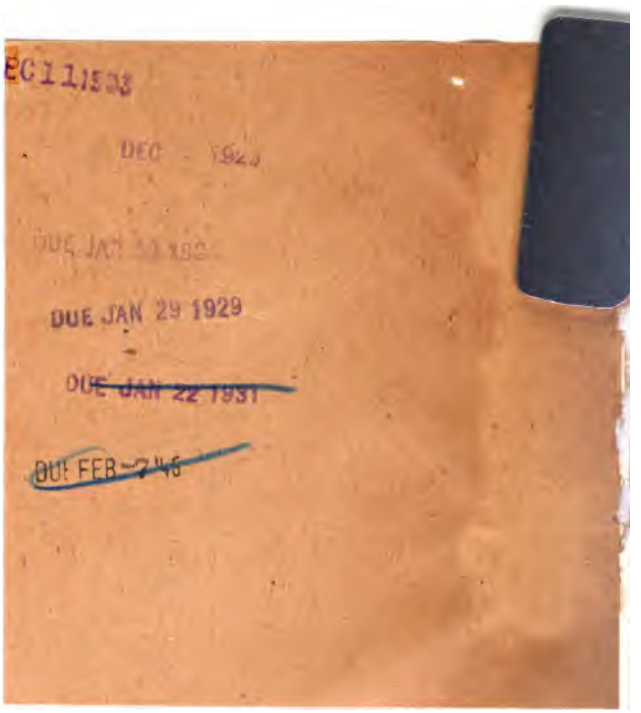
EC 11 1933
DEC 1924
DUE JAN 29 1929
DUE JAN 22 1931
DUE FEB 2 '46

Le 14.105
Eumenius von Augustodunum und die i
Widener Library
004143319
3 2044 085 199 255